

146 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 03 17

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 88/1960, 242/1960, 119/1961, 17/1962, 323/1962, 84/1963, 198/1963, 35/1964, 335/1965, 261/1967, 9/1968, 30/1969, 3/1971, 31/1973 (Art. XIII der 29. ASVG-Novelle), 124/1973, 642/1973 (Art. III des Sonderunterstützungsgesetzes), 23/1974 (Art. IV der 30. ASVG-Novelle) und 179/1974 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. (1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

- a) Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind,
- b) Lehrlinge im letzten Lehrjahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit sowie Lehrlinge, die auf Grund eines Kollektivvertrages Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in der Höhe des niedrigsten Hilfsarbeiterlohnes haben,
- c) Heimarbeiter,
- d) Personen, die zum Zweck der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind, wenn die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt, jedoch mit Ausnahme der Volontäre,
- e) selbständige Pecher, das sind Personen, die, ohne auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigt zu sein, durch Gewinnung von Harzprodukten in fremden Wäldern eine saisonmäßig wiederkehrende Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie dieser

Erwerbstätigkeit in der Regel ohne Zuhilfenahme familienfremder Arbeitskräfte nachgehen,

soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

(2) Ausgenommen von der Arbeitslosenversicherungspflicht sind:

- a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, soweit sie aber das 15. Lebensjahr vor Beendigung der allgemeinen Schulpflicht beenden, bis zum Ablauf des letzten Schuljahres;
- b) Dienstnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen;
- c) Dienstnehmer, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegenuß (Provision) zusteht, sowie Dienstnehmer, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegenuß (Provision) zusteht, sofern in gesetzlichen Vorschriften oder in den dienstrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf eine Ersatzleistung für den Fall der Arbeitslosigkeit und ein Anspruch auf eine Ersatzleistung für Karenzurlaubsgeld (§§ 26 bis 31) in einem diesem Bundesgesetz gleichwertigen Ausmaß vorgesehen sind;

d) Personen, die nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z. 2 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 219/1965, pflichtversichert sind;

e) Dienstnehmer, Heimarbeiter und selbständige Pecher, die nach der Höhe des Entgelts geringfügig beschäftigt sind, soweit es sich nicht um Selbstversicherte nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes handelt.

(3) Die Versicherungsfreiheit nach Abs. 2 ist bei Dienstnehmern, die bei demselben Dienstgeber zu versicherungspflichtiger und versicherungsfreier Beschäftigung herangezogen werden, nur dann gegeben, wenn sie überwiegend in versicherungsfreier Beschäftigung tätig sind.

(4) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Beschäftigung als geringfügig gilt, finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß Anwendung. Eine Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, gilt jedoch dann als geringfügig, wenn das Entgelt die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht überschreitet.

(5) Die Vorschriften des Abs. 4 erster Satz gelten sinngemäß für Heimarbeiter und selbständige Pecher.“

2. Im § 2 sind die Worte „der in der Heimarbeit“ durch die Worte „der in Heimarbeit“ zu ersetzen.

3. Im § 3 Abs. 1 sind die Worte „des Bundesministeriums für soziale Verwaltung“ durch die Worte „des Bundesministers für soziale Verwaltung“ zu ersetzen.

4. a) Die Überschrift vor § 6 „Versicherungsleistungen.“ ist durch die Überschrift „Leistungen“ zu ersetzen.

b) § 6 hat zu lauten:

„§ 6. (1) Als Leistungen der Arbeitslosenversicherung kommen in Betracht:

- a) Arbeitslosengeld;
- b) Notstandshilfe;
- c) Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung;
- d) Karenzurlaubsgeld;
- e) Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter.

(2) Die Bezieher der vorstehenden Leistungen sind krankenversichert.“

5. § 12 hat zu lauten:

„§ 12. (1) Arbeitslos ist, wer nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses keine neue Beschäftigung gefunden hat.

(2) Ein selbständiger Pecher gilt in der Zeit der saisonmäßigen Erwerbsmöglichkeit, das ist vom dritten Montag im März bis einschließlich dritten Sonntag im November eines jeden Jahres, nicht als arbeitslos. In der übrigen Zeit des Jahres gilt der selbständige Pecher als arbeitslos, wenn er keine andere Beschäftigung gefunden hat.

(3) Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt insbesondere nicht:

- a) wer in einem Dienstverhältnis steht;
- b) wer selbständig erwerbstätig ist;
- c) wer ein Urlaubsentgelt nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, in der jeweils geltenden Fassung, bezieht, in der Zeit, für die das Urlaubsentgelt gebührt;
- d) wer, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig ist;
- e) wer eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten wird;
- f) wer in einer Schule oder einem geregelten Lehrgang — so als ordentlicher Hörer einer Hochschule, als Schüler einer Fachschule oder einer mittleren Lehranstalt — ausgebildet wird oder, ohne daß ein Dienstverhältnis vorliegt, sich einer praktischen Ausbildung unterzieht.

(4) Von den Bestimmungen des Abs. 3 lit. f kann das Arbeitsamt in berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen zulassen, insbesondere, wenn der Arbeitslose dem Studium oder der praktischen Ausbildung bereits während des Dienstverhältnisses, das der Arbeitslosigkeit unmittelbar vorangegangen ist, oblag.

(5) Nach- und Umschulung und der Besuch einzelner Lehrkurse zum Zwecke der Erweiterung der fachlichen oder Allgemeinbildung gelten nicht als Beschäftigung im Sinne der Abs. 1 und 2.

(6) Als arbeitslos gilt jedoch

- a) wer aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielt, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt;
- b) wer einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führt und in der Versicherungsklasse I oder II (§ 17 Abs. 3 lit. a des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes) eingereiht ist oder einzureihen wäre;

146 der Beilagen

3

c) wer auf andere Art selbständig erwerbstätig ist und daraus ein Einkommen erzielt, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt.

(7) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 lit. a gilt als arbeitslos auch eine Frau, bei der die Voraussetzung des § 26 Abs. 1 Z. 1 lit. c für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld vor Ablauf des Karenzurlaubes deswegen weggefallen ist, weil ihr Kind, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubes war, gestorben ist und der Dienstgeber einer vorzeitigen Beendigung des Karenzurlaubes nicht zugestimmt hat, und zwar so lange, als während der restlichen Dauer des Karenzurlaubes kein Dienstverhältnis mit einem anderen Dienstgeber besteht.

(8) Ebenso gilt als arbeitslos, wer auf Grund eines allenfalls auch ungerechtfertigten Anspruches über die Lösung seines einen Kündigungs- oder Entlassungsschutz genießenden Dienstverhältnisses nicht beschäftigt wird, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem durch die zuständige Behörde das allfällige Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses rechtskräftig entschieden oder vor der zuständigen Behörde ein Vergleich geschlossen wurde.“

6. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

(2) Bei jeder weiteren Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 20 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

(3) In Zeiten empfindlicher Arbeitslosigkeit kann durch Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung für einzelne Berufsgruppen, in denen die Beschäftigungslage besonders ungünstig ist, bestimmt werden, daß die Anwartschaft auch dann erfüllt ist, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld im Inland insgesamt 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

(4) Auf die Anwartschaft sind folgende im Inland zurückgelegte oder auf Grund inländischer Rechtsvorschriften erworbene Zeiten anzurechnen:

a) Zeiten, die gemäß § 1 Abs. 1 der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen;

b) die Zeit des Präsenz(Zivil)dienstes, wenn der Arbeitslose innerhalb des letzten Jahres vor Antritt des Präsenz(Zivil)dienstes oder innerhalb des der Beendigung des Präsenz(Zivil)dienstes folgenden Jahres mindestens sechs Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt oder als Lehrling arbeitslosenversichert war, wobei einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe gleichsteht;

c) Zeiten eines Wochengeldbezuges während eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, sofern das Beschäftigungsverhältnis anschließend an den Wochengeldbezug fortgesetzt oder ein Karenzurlaub im Sinne des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in geltender Fassung, in Anspruch genommen wurde;

d) Zeiten einer Krankheit während eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nach Wegfall des Entgeltanspruches, sofern nach der Krankheit der Entgeltanspruch wieder aufgelebt ist;

e) bei Dienstverhältnissen von Arbeitern, die mindestens eine volle Woche ununterbrochen gedauert haben und die an einem Samstag — im Falle der Fünftagewoche an einem Freitag — enden, der darauffolgende Sonntag bzw. Samstag und Sonntag, soweit betriebsüblich andere Tage als die Sonntage bzw. Samstage und Sonntage als arbeitsfreie Tage gelten, diese betriebsüblichen arbeitsfreien Tage.

(5) Im Gebiet eines anderen Staates ausgeübte Beschäftigungen, die ihrer Art nach im Inland versicherungspflichtig wären, sind den Beschäftigungen im Bundesgebiet gleichzuhalten, soweit durch zwischenstaatliche Übereinkommen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(6) Die in den vorstehenden Abs. 4 und 5 angeführten Zeiten dürfen bei der Ermittlung der Anwartschaft nur einmal berücksichtigt werden.

(7) Zeiten, die für die Beurteilung der Anwartschaft auf Karenzurlaubsgeld herangezogen wurden, sind bei der Beurteilung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld nicht mehr zu berücksichtigen, es sei denn, daß das Kind, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, während des Bezuges des Karenzurlaubsgeldes gestorben ist.“

7. § 15 hat zu lauten:

„§ 15. (1) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich

1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

a) in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis gestanden ist;

2

- b) arbeitsuchend beim Arbeitsamt gemeldet gewesen ist;
- c) eine Abfertigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;
- d) selbständig erwerbstätig gewesen ist;
- e) einen geregelten Lehrgang zur beruflichen Fortbildung besucht hat, durch den er überwiegend in Anspruch genommen wurde;
- f) Präsenz(Zivil)dienst geleistet hat;
- g) einen Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zurückgelegt bzw. Karenzurlaubsgeld bezogen hat;
- h) eine Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, bezogen hat;
- i) ein außerordentliches Entgelt im Sinne des § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, bezogen hat;
- j) Krankengeld bzw. Wochengeld bezogen hat oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht gewesen ist;
- k) nach Erschöpfung des Anspruches auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung nachweislich arbeitsunfähig gewesen ist;
- l) wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach ihrem Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes gleichkommt, eine Pension aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung bezogen hat;
- m) eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten worden ist;
- n) eine Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, bezogen hat;
2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland beschäftigt gewesen ist.
- (2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann, wenn sich die Notwendigkeit hiezu herausstellt, durch Verordnung bestimmen, daß auch andere Tatbestände eine Verlängerung der Rahmenfrist bewirken.“
8. Der § 17 erhält die Bezeichnung § 16 und hat unter Voranstellung der Überschrift „Ruhe des Arbeitslosengeldes“ zu lauten:
- „§ 16. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während
- a) des Bezuges von Kranken- oder Wochengeld,
- b) des Bezuges von Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes,
- c) der Unterbringung des Arbeitslosen in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
- d) des Bezuges einer Pension aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit,
- e) der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie während einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
- f) des Bezuges von Entgelt gemäß § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974,
- g) des Aufenthaltes im Ausland,
- h) des Präsenz(Zivil)dienstes,
- i) des Bezuges von Karenzurlaubsgeld.“
9. Der § 16 erhält die Bezeichnung § 17 und hat unter Voranstellung der Überschrift „Beginn des Bezuges“ anstelle der Überschrift „Wartezeit“ zu lauten:
- „§ 17. (1) Sofern sämtliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt sind und der Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht gemäß § 16 ruht, gebührt das Arbeitslosengeld ab dem Tag der Geltendmachung.
- (2) Waren jedoch die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits ab einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag erfüllt und hat der Anspruch während dieses Samstages, Sonntages oder gesetzlichen Feiertages gemäß § 16 nicht geruht, so gebührt das Arbeitslosengeld rückwirkend ab dem betreffenden Samstag, Sonntag bzw. gesetzlichen Feiertag, sofern der Arbeitslose seinen Anspruch am darauffolgenden Werktag geltend gemacht hat.“
10. Im § 18 Abs. 3 ist der Ausdruck „§ 14 Abs. 8 und 9“ durch den Ausdruck „§ 14 Abs. 4 lit. c, d und e“ zu ersetzen.
11. a) Im § 19 Abs. 1 lit. b ist das Wort „Anwartschaftszeit“ durch das Wort „Anwartschaft“ zu ersetzen.
- b) Dem § 19 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:
- „(3) Durch den Bezug von Karenzurlaubsgeld ist ein allfälliger Anspruch auf Fortbezug von Arbeitslosengeld nicht mehr gegeben, es sei denn, daß das Kind, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, während des Bezuges des Karenzurlaubsgeldes gestorben ist.“

146 der Beilagen

5

12. a) § 21 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes einschließlich der Wohnungsbeihilfe von 30 S monatlich beträgt:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag monatlich
	Schilling	Schilling
1	wöchentlich bis 390 monatlich bis 1690	987
2	wöchentlich über 390 bis 450 monatlich über 1690 bis 1950	1251
3	wöchentlich über 450 bis 510 monatlich über 1950 bis 2210	1362
4	wöchentlich über 510 bis 570 monatlich über 2210 bis 2470	1458
5	wöchentlich über 570 bis 630 monatlich über 2470 bis 2730	1539
6	wöchentlich über 630 bis 690 monatlich über 2730 bis 2990	1605
7	wöchentlich über 690 bis 750 monatlich über 2990 bis 3250	1653
8	wöchentlich über 750 bis 810 monatlich über 3250 bis 3510	1686
9	wöchentlich über 810 bis 870 monatlich über 3510 bis 3770	1704
10	wöchentlich über 870 bis 930 monatlich über 3770 bis 4030	1740
11	wöchentlich über 930 bis 990 monatlich über 4030 bis 4290	1776
12	wöchentlich über 990 bis 1050 monatlich über 4290 bis 4550	1869
13	wöchentlich über 1050 bis 1110 monatlich über 4550 bis 4810	1959
14	wöchentlich über 1110 bis 1170 monatlich über 4810 bis 5070	2049
15	wöchentlich über 1170 bis 1230 monatlich über 5070 bis 5330	2142
16	wöchentlich über 1230 bis 1290 monatlich über 5330 bis 5590	2241
17	wöchentlich über 1290 bis 1350 monatlich über 5590 bis 5850	2346
18	wöchentlich über 1350 bis 1410 monatlich über 5850 bis 6110	2448
19	wöchentlich über 1410 bis 1470 monatlich über 6110 bis 6370	2553
20	wöchentlich über 1470 bis 1530 monatlich über 6370 bis 6630	2658
21	wöchentlich über 1530 bis 1590 monatlich über 6630 bis 6890	2760

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag monatlich
	Schilling	Schilling
22	wöchentlich über 1590 bis 1650 monatlich über 6890 bis 7150	2865
23	wöchentlich über 1650 bis 1710 monatlich über 7150 bis 7410	2970
24	wöchentlich über 1710 bis 1770 monatlich über 7410 bis 7670	3072
25	wöchentlich über 1770 bis 1830 monatlich über 7670 bis 7930	3177
26	wöchentlich über 1830 bis 1890 monatlich über 7930 bis 8190	3282
27	wöchentlich über 1890 monatlich über 8190	3384

b) § 21 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Unter Bedachtnahme auf die für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag jeweils maßgebende Höchstbeitragsgrundlage hat der Bundesminister für soziale Verwaltung mit Verordnung eine Ergänzung der Lohnklassentabelle vorzunehmen, derart, daß der monatliche Arbeitsverdienst von Lohnklasse zu Lohnklasse jeweils um 260 S abgestuft ist und der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes in den einzelnen ergänzten Lohnklassen jeweils 40 v. H. des um 195 S erhöhten unteren monatlichen Grenzbetrages der betreffenden Lohnklasse zuzüglich einer Wohnensbeihilfe von 30 S monatlich beträgt.“

c) § 21 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Auf einen Tag entfällt als Arbeitslosengeld ein Dreißigstel des Monatsbetrages, das auf volle Schillingbeträge zu runden ist; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen Schilling zu ergänzen.“

13. a) Im § 23 Abs. 2 haben nach den Worten „so hat der Pensionsversicherungsträger“ die Worte „dem Arbeitsamt“ zu entfallen.

b) Im § 23 Abs. 3 ist der Ausdruck „(§ 34 Abs. 3)“ durch den Ausdruck „(§ 42 Abs. 3)“ zu ersetzen. Weiters haben die Worte „dem Bundesministerium für soziale Verwaltung“ sowie die Worte „den Arbeitsämtern“ zu entfallen.

14. a) Im § 25 Abs. 1 ist der Ausdruck „§ 12 Abs. 9“ durch den Ausdruck „§ 12 Abs. 8“ zu ersetzen.

b) Dem § 25 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen: „Die Arbeitsämter können anlässlich der Vorschreibung von Rückforderungen Ratenzahlungen gewähren, wenn auf Grund der wirt-

schaftlichen Verhältnisse des Schuldners die Hereinbringung der Forderung in einem Betrag nicht möglich ist. Die Höhe der Raten ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners festzusetzen.“

15. Die Überschrift „Abschnitt 1 a.“ ist durch die Überschrift „Abschnitt 2“ zu ersetzen, die bisherigen §§ 25 a bis 25 g erhalten die Bezeichnungen 26 bis 32 und haben wie folgt zu lauten:

„§ 26. (1) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben

1. Mütter,

a) die die Anwartschaft erfüllt haben und

b) sich aus Anlaß der Mutterschaft in einem Karenzurlaub bis zum Höchstausmaß eines Jahres vom Tag der Geburt des Kindes an gerechnet befinden oder deren Dienst(Ausbildungs-, Lehr)verhältnis von ihnen wegen der bevorstehenden oder erfolgten Entbindung oder vom Dienstgeber gelöst oder durch Zeitablauf beendet wurde, wenn durch die Entbindung auf Grund des Dienst(Ausbildungs-, Lehr)verhältnisses Anspruch auf Wochengeld entstanden ist; die Voraussetzung, daß Anspruch auf Wochengeld entstanden sein muß, entfällt bei Müttern, die während der Schutzfrist gemäß §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, keinen Anspruch auf Wochengeld haben, weil die diesbezüglichen krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften einen solchen Anspruch nicht vorsehen, bzw. bei Müttern, denen nur deswegen kein Anspruch auf Wochengeld entstanden ist, weil sie sich zu dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre, in Anstaltspflege befunden haben und

c) deren neugeborenes Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird, wobei diese Voraussetzungen nicht erforderlich sind, solange sich das Kind in einer Krankenanstalt in Pflege befindet.

2. Mütter,

a) die im Bezug des Wochengeldes aus der Krankenversicherung Arbeitsloser stehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. c gegeben sind, oder

b) die im Bezug des Wochengeldes aus der Krankenversicherung auf Grund des Bezuges von Sonderunterstützung gemäß §§ 26 und 27 des Mutterschutzgesetzes stehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. a und c gegeben sind, oder

c) denen nur deswegen kein Anspruch auf Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser entstanden ist, weil sie sich zu dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre, in Anstaltspflege befunden haben, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. c gegeben sind.

3. Frauen, die allein oder mit ihrem Ehegatten ein Kind, welches das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt angenommen oder in der Absicht, dieses Kind an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen haben, die Anwartschaft erfüllen, mit dem Kind im selben Haushalt leben und dieses überwiegend selbst pflegen; im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 26 Abs. 2 bis 32 sinngemäß.

(2) Bei der Beurteilung der Frage, ob die Anwartschaft erfüllt ist, finden die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 und 2 sowie des § 15 sinngemäß Anwendung. Handelt es sich jedoch um Mütter, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres entbunden haben und im Zusammenhang mit dieser Entbindung Karenzurlaubsgeld beantragen, finden auch bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes die Bestimmungen des § 14 Abs. 2 sowie des § 15 sinngemäß Anwendung. Auf die Anwartschaft von Karenzurlaubsgeld sind die in § 14 Abs. 4 lit. a, c, d und e angeführten Zeiten, krankensicherungsspflichtige Lehrzeiten und krankensicherungsspflichtige Ausbildungszeiten an inländischen Krankenpflegeschulen, medizinisch-technischen Schulen und Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 sowie an inländischen Hebammenlehranstalten anzurechnen. Alle diese Zeiten dürfen bei der Ermittlung der Anwartschaft nur einmal berücksichtigt werden.

(3) Keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben Mütter, die

a) in einem Dienstverhältnis stehen;

b) selbständig erwerbstätig sind;

c) Anspruch auf Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 395/1974 oder gleichartige Leistungen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften haben;

d) ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig sind.

(4) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben jedoch bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Mütter, die

a) aus einer oder mehreren Beschäftigungen ein Entgelt erzielen, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt;

b) eine nebenberufliche Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, ausüben;

c) einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen und in der Versicherungsklasse I oder II (§ 17 Abs. 3 lit. a des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes) eingereiht sind oder einzureihen wären;

d) auf andere Art selbständig erwerbstätig sind und daraus ein Einkommen erzielen, das die im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes angeführten Beträge nicht übersteigt.

§ 27. (1) Verheiratete Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 2 487 S (einschließlich 30 S Wohnungsbeihilfe) monatlich.

(2) Alleinstehende Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 3 716 S (einschließlich 30 S Wohnungsbeihilfe) monatlich.

(3) Verheiratete Mütter, deren Ehegatte jedoch kein oder nur ein Einkommen erzielt, das bei Anwendung des § 6 Abs. 3 erster Satz, und Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 352, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) unberücksichtigt zu bleiben hätte (Freibetrag), oder deren Ehegatte erwiesenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 3 716 S (einschließlich 30 S Wohnungsbeihilfe) monatlich. Ein den vorgenannten Freibetrag übersteigendes Einkommen des Ehegatten ist auf den Unterschiedsbetrag zwischen 2 487 S und 3 716 S monatlich anzurechnen.

§ 28. Zuzüglich zum Karenzurlaubsgeld gebühren Familienzuschläge für die im § 20 Abs. 2 angeführten zuschlagsberechtigten Personen, ausgenommen für das neugeborene Kind, sofern die Mutter zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 bis 4 sinngemäß Anwendung. Bei Mehrlingsgeburten gebührt für das zweite und jedes weitere Kind je ein Familienzuschlag.

§ 29. Die Vorschriften des § 16 lit. a bis g über das Ruhen des Arbeitslosengeldes sowie der §§ 24 und 25 über die Einstellung und Berichtigung des Arbeitslosengeldes finden sinngemäß Anwendung.

§ 30. Das Karenzurlaubsgeld wird auf vorherigen Antrag der Mutter mit Beginn des Karenzurlaubes, im Falle einer Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß § 26 Abs. 1 Z. 1 lit. b mit dem der Auflösung folgenden Tag, frühestens jedoch im unmittelbaren Anschluß an den Wochengeldbezug, in den Fällen des § 26 Abs. 1 Z. 2 lit. a und b im unmittelbaren Anschluß an den Wochengeldbezug, im Falle des § 26 Abs. 1 Z. 2 lit. c frühestens im Anschluß an die Anstaltspflege, im Falle des § 26 Abs. 1 Z. 3 frühestens ab dem Tag, an dem das Kind in unentgeltliche Pflege genommen wird, gewährt. Wird der Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubsgeldes erst später geltend gemacht, so gebührt das Karenzurlaubsgeld rückwirkend bis zu einem Höchstausmaß von einem Monat.

§ 31. Das Karenzurlaubsgeld wird im Falle der Gewährung eines Karenzurlaubes für die Dauer dieses Urlaubes gewährt, in diesem und in allen anderen Fällen jedoch nur bis zum Höchstausmaß eines Jahres vom Tag der Geburt des Kindes an gerechnet.

§ 32. Die im § 27 angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Richtzahl dieses Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen Schilling zu ergänzen.“

16. Die Überschrift „Abschnitt 2.“ ist durch die Überschrift „Abschnitt 3“ zu ersetzen, die bisherigen §§ 26 bis 31 erhalten die Bezeichnungen 33 bis 38 und haben wie folgt zu lauten:

„§ 33. (1) Arbeitslosen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Notstandshilfe ist, daß der Arbeitslose

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) arbeitsfähig und arbeitswillig ist,
- c) sich in Notlage befindet.

(3) Von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft wird bei Personen abgesehen, die sich seit 1. Jänner 1930 ununterbrochen im Bereich des gegenwärtigen Staatsgebietes der Republik Österreich aufhalten; das gleiche gilt für Personen, die nach diesem Zeitpunkt im Bereich des gegenwärtigen Staatsgebietes der Republik geboren sind und sich in diesem Gebiet seither ununterbrochen aufhalten.

(4) Notlage liegt vor, wenn dem Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist.

(5) Notstandshilfe kann nur gewährt werden, wenn sich der Arbeitslose innerhalb dreier Jahre nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld um die Notstandshilfe bewirbt.

§ 34. (1) Wenn die Lage auf dem Arbeitsmarkt für bestimmte Gruppen von Arbeitslosen oder für bestimmte Gebiete andauernd günstig ist, kann der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer für solche Gruppen von Arbeitslosen oder für solche Gebiete die Gewährung der Notstandshilfe ausschließen.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann die Gewährung der Notstandshilfe an arbeitslose Angehörige eines anderen Staates zulassen, wenn dieser Staat eine der österreichischen Notstandshilfe gleichwertige Einrichtung besitzt, die auf österreichische Staatsbürger in gleicher Weise wie für die eigenen Staatsangehörigen angewendet wird.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer die Gewährung der Notstandshilfe an Arbeitslose, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die nicht auf Grund einer Verfügung nach Abs. 2 zur Notstandshilfe zugelassen sind, unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeitslosen innerhalb der letzten fünf Jahre, gerechnet vom Tag der Geltendmachung des Anspruches auf Notstandshilfe, in Österreich mindestens 156 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren; bei der Ermittlung des Zeitraumes von fünf Jahren bleiben Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) außer Betracht. Die Zulassung kann für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Gruppen von Arbeitslosen ausgesprochen werden.

Dauer und Ausmaß

§ 35. Die Notstandshilfe wird jeweils für einen bestimmten, jedoch 26 Wochen nicht übersteigenden Zeitraum gewährt.

§ 36. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung erläßt nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Richtlinien über das Ausmaß der Notstandshilfe. In diesen Richtlinien kann das Ausmaß insbesondere nach Gebieten unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten und nach dem Alter der Arbeitslosen abgestuft werden. Die Notstandshilfe darf jedoch mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosengeldes festgesetzt werden und unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 nicht unter 75 v. H. des Arbeitslosengeldes sinken.

(2) In den nach Abs. 1 zu erlassenden Richtlinien sind auch die näheren Voraussetzungen im Sinne des § 33 Abs. 4 festzulegen, unter denen Notlage als gegeben anzusehen ist. Bei Beurteilung der Notlage sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen selbst sowie der Angehörigen des Arbeitslosen zu berücksichtigen, die zur gesetzlichen Unterhaltsleistung verpflichtet sind, wobei Lebensgefährten, Wahleltern, Stiefeltern, Wahlkinder und Stiefkinder den unterhaltspflichtigen Angehörigen gleichgehalten werden; im allgemeinen ist nur das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt mit dem Arbeitslosen lebenden Angehörigen heranzuziehen. Weiters sind unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze Bestimmungen darüber zu treffen, inwieweit für den Fall, daß das der Beurteilung zugrunde liegende Einkommen nicht ausreicht, um die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitslosen sicherzustellen, Notstandshilfe unter Anrechnung des Einkommens mit einem Teilbetrag gewährt werden kann.

(3) Im einzelnen ist bei der Erlassung der Richtlinien folgendes zu beachten:

A. Berücksichtigung des Einkommens des Arbeitslosen:

- a) Leistungen der allgemeinen Sozialhilfe, der freien Wohlfahrtspflege sowie Gewerkschaftsunterstützungen und Gnadenpensionen privater Dienstgeber sind bei der Beurteilung der Notlage außer Betracht zu lassen.
- b) Renten (Pensionen) und Zulagen zu Renten (Pensionen) können zur Gänze oder teilweise von der Anrechnung auf die Notstandshilfe freigelassen werden, wenn sie vor allem zur Bestreitung besonderer Aufwendungen des Renten(Pensions)empfängers bestimmt sind.

c) Das sonstige Einkommen des Arbeitslosen ist nach Abzug des zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwandes auf die Notstandshilfe anzurechnen.

d) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb sind die Bestimmungen des § 85 Abs. 5 bis 7 und Abs. 10 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden.

e) Bei Bezug einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz und bei Bezug eines Ruhegenusses aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist Notlage nicht anzunehmen.

B. Berücksichtigung des Einkommens der Angehörigen des Arbeitslosen:

a) Vom Einkommen der Angehörigen und gleichgehaltenen Personen (Abs. 2) ist bei der Anrechnung ein zur Bestreitung des Lebensunterhaltes notwendiger Betrag (Freibetrag) freizulassen. Dieser Freibetrag kann nach der Höhe des Einkommens, der Größe der Familie, dem Lebensalter und nach dem Angehörigkeitsverhältnis verschieden bemessen werden.

b) Bei der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb sind die Bestimmungen des § 85 Abs. 5 bis 7 und Abs. 10 des Bauern-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 28/1970, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden.

c) Steht der Ehegatte (Lebensgefährte) einer Arbeitslosen im Vollverdienst oder ist er selbständig erwerbstätig oder besitzt er ein zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse hinreichendes Kapitaleinkommen, so ist Notlage nicht anzunehmen, es sei denn, daß besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, wie z. B. größere Kinderanzahl, Krankheit in der Familie, geringer Verdienst trotz Vollarbeit.

(4) Erfolgt eine Anrechnung von Einkommen auf die Notstandshilfe, so ist der Betrag der freibleibenden Notstandshilfe auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen Schilling zu ergänzen.

Fortbezug der Notstandshilfe

§ 37. Wenn der Arbeitslose den Bezug der Notstandshilfe unterbricht, kann ihm innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tag des letzten Bezuges der Notstandshilfe, der Fortbezug der Notstandshilfe gewährt werden, vorausgesetzt, daß er die sonstigen Bedingungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt.

Allgemeine Bestimmungen

§ 38. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Notstandshilfe die Bestimmungen des Abschnittes 1 sinngemäß Anwendung.“

17. Nach dem neuen § 38 ist ein Abschnitt 4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„ABSCHNITT 4

Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter

§ 39. (1) Alleinstehenden Müttern, die wegen Betreuung ihres Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, keine Beschäftigung annehmen können, weil erwiesenermaßen für dieses Kind keine Unterbringungsmöglichkeit besteht, ist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes Notstandshilfe zu gewähren, sofern der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld erschöpft ist und, mit Ausnahme der Arbeitswilligkeit, die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt werden.

(2) Im übrigen finden die Bestimmungen hinsichtlich der Notstandshilfe sinngemäß Anwendung.“

18. Die Überschriften „Abschnitt 3. Krankenversicherung“ sind durch die Überschriften „Abschnitt 5. Krankenversicherung der Leistungsbezieher“ zu ersetzen, die bisherigen §§ 32 bis 36 erhalten die Bezeichnungen 40 bis 43 und haben wie folgt zu lauten:

„§ 40. Die Bezieher von Leistungen nach diesem Bundesgesetz sind während des Leistungsbezuges bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes krankenversichert. Für diese Versicherung gelten die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Krankenversicherung für Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt.

§ 41. (1) Das Krankengeld gebührt in der Höhe des letzten Leistungsbezuges nach diesem Bundesgesetz. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe des um 80 v. H. erhöhten Leistungsbezuges nach diesem Bundesgesetz.

(2) Wenn Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung davon abhängen, ob der Leistungsbezieher seinen Angehörigen aus seinem Entgelt Unterhalt geleistet hat, so gelten die Leistungen nach diesem Bundesgesetz als Entgelt.

(3) Leistungsbeziehern, die während des Bezuges von Leistungen nach diesem Bundesgesetz erkranken, gebührt, wenn sie auf Grund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen in den ersten drei Tagen der Erkrankung kein Krankengeld erhalten, für diese Zeit die bisher bezogene Leistung. Ebenso gebührt Leistungsbeziehern, die sich während der ersten drei Tage der Krankheit in Anstaltspflege befinden und für zuschlagsberechtigte Angehörige zu sorgen haben, wenn sie während des Bezuges von Leistungen nach diesem Bundesgesetz erkranken und auf Grund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen in den ersten drei Tagen der Erkrankung kein Familiengeld erhalten, für diese Zeit die bisher bezogene Leistung.

(4) Der Bund ersetzt den Trägern der Krankenversicherung 50 v. H. des Aufwandes für das Wochengeld.

§ 42. (1) Der Beitrag zur Krankenversicherung ist mit dem gleichen Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen, wie er bei dem in Betracht kommenden Träger der Krankenversicherung für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören.

(2) Als Beitragsgrundlage gilt der doppelte Betrag der bezogenen Leistung nach diesem Bundesgesetz.

(3) Die Beiträge zur Krankenversicherung werden aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten.

(4) Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Dienstgeber obliegen, hat das Arbeitsamt zu erstatten. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann durch Verordnung Bestimmungen über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge erlassen.

§ 43. (1) Die Bestimmungen über die Krankenversicherung beim Ausscheiden aus einer durch eine Beschäftigung begründeten Pflichtversicherung und anschließender Erwerbslosigkeit finden auf Leistungsbezieher, die aus dem Bezug von Leistungen nach diesem Bundesgesetz ausscheiden, Anwendung; der Anspruch des aus dem Leistungsbezug ausgeschiedenen Leistungsbeziehers auf die Pflichtleistungen der Krankenversicherungen durch eine Weiterversicherung im Sinne des Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Leistungsbezieher, die vor dem Beginn des Leistungsbezuges krankenversichert waren und

aus dem Leistungsbezug nach diesem Bundesgesetz ausscheiden, können die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hiefür gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Weiterversicherung in der Krankenversicherung mit der Maßgabe, daß die Frist zur Geltendmachung des Rechtes auf Weiterversicherung erst mit dem Tage nach dem Ausscheiden aus dem Leistungsbezug nach diesem Bundesgesetz bzw. im Falle der Ablehnung des Leistungsantrages ab dem der Zustellung des Bescheides folgenden Tag beginnt. Die Weiterversicherung in der Krankenversicherung beginnt gleichfalls mit dem der Zustellung des Bescheides folgenden Tag.“

19. Die Überschrift „Abschnitt 3 a.“ vor dem § 36 a sowie § 36 a selbst haben zu entfallen.

20. § 46 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Arbeitslose hat seinen Anspruch beim Arbeitsamt nachzuweisen. Er hat eine Bestätigung des Dienstgebers über die Dauer und Art des Dienstverhältnisses, über die Höhe des Entgeltes und über die Art der Lösung des Dienstverhältnisses beizubringen. Der Dienstgeber ist zur Ausstellung dieser Bestätigung verpflichtet. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt der Bundesminister für soziale Verwaltung durch Verordnung. Wenn das Arbeitsamt dem Arbeitslosen keine zumutbare Arbeit vermitteln kann, hat es über den Anspruch zu entscheiden.“

21. Im § 48 Abs. 2 ist das Wort „Unterstützungsanspruch“ durch das Wort „Leistungsanspruch“ zu ersetzen.

22. Im § 54 sind die Worte „des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen“ durch die Worte „des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen“ zu ersetzen.

23. Die Überschrift vor dem § 58 „Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens-gesetzes“ hat zu entfallen.

24. a) Die Überschrift vor dem bisherigen § 59 hat zu lauten:

„Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes, der Notstandshilfe und der Sondernotstandshilfe“

b) § 59 erhält die Bezeichnung 58 und hat wie folgt zu lauten:

„§ 58. Auf das Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes finden die Bestimmungen dieses Artikels mit Ausnahme der §§ 48 und 49 sinngemäß Anwendung.“

c) § 59 a erhält die Bezeichnung 59 und hat wie folgt zu lauten:

„§ 59. Auf das Verfahren in Angelegenheiten der Notstandshilfe und der Sondernotstandshilfe finden die Bestimmungen dieses Artikels sinngemäß Anwendung.“

25. Im § 60 Abs. 2 lit. c ist der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ zu ersetzen.

26. a) Im § 61 Abs. 2 sind die Worte „festgesetzten Höchstbetrag“ durch die Worte „festgesetzten Höchstbetrages“ zu ersetzen.

b) Im § 61 Abs. 9 ist der Ausdruck „Präsenz-dienstes“ durch den Ausdruck „Präsenz(Zivil)-dienstes“ zu ersetzen.

c) Im § 61 Abs. 10 ist der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 1 und 2“ zu ersetzen.

d) Im § 61 Abs. 10 und 11 sind die Worte „des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen“ durch die Worte „des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen“ zu ersetzen.

e) Im § 61 Abs. 11 sind die Worte „Knappschaftlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „Knappschaftliche Pensionsversicherung“ zu ersetzen.

27. Im § 64 Abs. 3 ist der Ausdruck „(§ 60 Abs. 5)“ durch den Ausdruck „(§ 60 Abs. 3)“ zu ersetzen.

28. § 65 Abs. 1 erhält die Bezeichnung § 64 Abs. 5 und § 65 Abs. 2 erhält die Bezeichnung § 64 Abs. 6.

29. § 65 a erhält die Bezeichnung § 65.

30. § 67 hat zu lauten:

„§ 67. Hat ein Sozialhilfeträger einen Arbeitslosen für einen Zeitraum unterstützt und wird dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) später für diese Zeit bewilligt, so hat das Arbeitsamt dem Sozialhilfeträger die Sozialhilfeleistung zu erstatten, jedoch nicht über den Betrag des Arbeitslosengeldes (Notstandshilfe) hinaus. Das Arbeitsamt kann dafür dem Arbeitslosen die Beträge, zu deren Erstattung es verpflichtet ist, auf das Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) anrechnen. Das Arbeitsamt kann die Erstattung dem Sozialhilfeträger insoweit verweigern, als es das Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bereits ausbezahlt hat, ohne daß es die Vorleistung des Sozialhilfeträgers gekannt hat.“

31. a) Die Überschrift vor § 74 „Sonderbestimmungen für Heimkehrer.“ sowie § 74 selbst werden aufgehoben.

b) An diese Stelle tritt eine neue Bestimmung mit der Überschrift „Übergangsbestimmungen bei Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenzen“ und der Bezeichnung „§ 74“. Dieser neue § 74 hat zu lauten:

„§ 74. Personen, die am Tag vor dem Inkrafttreten des jeweiligen Bundesgesetzes, mit dem die Beträge im § 5 Abs. 2 lit. a bis c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Geringfügigkeitsgrenzen) erhöht werden, nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert waren, nach den Bestimmungen des jeweiligen Bundesgesetzes, mit dem die Geringfügigkeitsgrenzen erhöht werden, aber nicht mehr pflichtversichert wären, bleiben pflichtversichert, solange sie auf Grund der Beschäftigung, welche die Pflichtversicherung nach den bisherigen Vorschriften begründet hat, in der Krankenversicherung pflichtversichert bleiben.“

32. a) Die Überschrift vor dem § 75 „Weiterbestehen der Arbeitslosenversicherungspflicht.“ sowie der § 75 selbst werden aufgehoben.

b) An diese Stelle tritt eine neue Bestimmung mit der Bezeichnung „§ 75“. Dieser neue § 75 hat zu lauten:

„§ 75. Sofern es sich bei den im § 74 genannten Personen um Hausbesorger im Sinne des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, handelt, können diese bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres, in dem die Geringfügigkeitsgrenzen erhöht werden, bei dem für die Einhebung der Beiträge in Betracht kommenden Krankenversicherungsträger den Antrag stellen, aus der Arbeitslosenversicherung ausgeschieden zu werden. Einem solchen Antrag hat der Versicherungsträger mit Wirkung von dem auf den Antrag folgenden Monatsersten stattzugeben.“

33. § 78 hat zu lauten:

„§ 78. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

(2) Mit der Vollziehung des § 60 Abs. 2 lit. b ist der Bundesminister für Finanzen betraut.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

Personen deutscher Sprachzugehörigkeit (Volksdeutsche), die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist und die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in den Bezug der Notstandshilfe getreten sind, können diese weiterbeziehen.

Artikel III

Änderung des Wohnungsbeihilfengesetzes

Das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 163/1956, 90/1960, 414/1970, 313/1971, 96/1974 und 795/1974 wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 3 wird lit. e aufgehoben.

b) Im § 3 erhalten daher die lit. f, g, h, i und j die Bezeichnungen e, f, g, h und i.

2. a) Im § 5 Abs. 2 und 5 ist der Ausdruck „§ 3 lit. f“ jeweils durch den Ausdruck „§ 3 lit. e“ zu ersetzen.

b) Im § 5 Abs. 6 ist der Ausdruck „§ 3 lit. g, h oder i“ durch den Ausdruck „§ 3 lit. f, g oder h“ zu ersetzen.

3. a) Die Überschrift vor dem § 12 hat zu lauten:

„Bestreitung des Aufwandes an Wohnungsbeihilfen nach § 3 lit. e und dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958“

b) Im § 12 Abs. 1 ist der Ausdruck „nach § 3 lit. e und f gewährten Wohnungsbeihilfen“ durch den Ausdruck „nach § 3 lit. e gewährten sowie für die im Leistungssatz gemäß §§ 21 Abs. 3 und 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 enthaltenen Wohnungsbeihilfen“ zu ersetzen.

c) Im § 12 Abs. 4 ist der Ausdruck „der nach § 3 lit. e und f ausgezahlten Wohnungsbeihilfen“ durch den Ausdruck „der nach § 3 lit. e sowie der gemäß §§ 21 Abs. 3 und 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 mit dem Leistungssatz ausgezahlten Wohnungsbeihilfen“ zu ersetzen.

Artikel IV

Änderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, 261/1957, 289/1959, 319/1961, 218/1962, 256/1963, 282/1963, 202/1964, 305/1964, 83/1965, 7/1967, 258/1967, 21/1969, 204/1969, 350/1970, 316/1971, 163/1972, 327/1973 und 94/1975 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 3 des § 54 a hat zu lauten:

„(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der nach § 3 lit. f des Wohnungsbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 229/1951, zuerkannten Wohnungsbeihilfen.“

Artikel V

Änderung des Heeresversorgungsgesetzes

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.

Nr. 306/1964, 84/1965, 336/1965, 9/1967, 260/1967, 22/1969, 206/1969, 315/1971, 165/1972, 328/1973 und 95/1975 wird wie folgt geändert:

Der Abs. 3 des § 59 hat zu lauten:

„(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der nach § 3 lit. g des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, zuerkannten Wohnungsbeihilfen.“

Artikel VI

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Das Hauptanliegen des gegenständlichen Gesetzentwurfes ist — im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten — eine weitere Verbesserung des Leistungsrechtes auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung. Die Verbesserungen sollen insbesondere durch folgende gesetzliche Änderungen herbeigeführt werden:

- Erhöhung des Grundbetrages des Arbeitslosengeldes;
- Aufhebung der Bestimmungen über die Wartezeit;
- Aufhebung der Bestimmungen, wonach bei Gewährung einer Abfertigung der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht;
- Anspruch auf Karenzurlaubsgeld für Adoptivmütter;
- Anspruch auf Karenzurlaubsgeld für Mütter, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben;
- Anrechnung von Ausbildungszeiten an inländischen Hebammenlehranstalten auf die Anwartschaft von Karenzurlaubsgeld.

Des weiteren soll durch die Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes die mit den vorangegangenen zwei Novellen zu diesem Gesetz eingeleitete Einsparung von Verwaltungsarbeit auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung fortgesetzt werden. Zu diesem Zweck ist insbesondere in Aussicht genommen:

- Der Einbau der Wohnungsbeihilfe mit dem geltenden Betrag von 30 S monatlich in die Leistungssätze;
- die Schaffung von Bestimmungen, denen zufolge die Leistungs-, Dynamisierungs- und Anrechnungsbeträge in einheitlicher Weise auf volle Schillingbeträge zu runden sind;
- die Ermächtigung der Arbeitsämter, anlässlich der Vorschreibung von Rückforderungen Ratenzahlungen zu gewähren.

Seit der Wiederverlautbarung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199, mit

der Kundmachung der Bundesregierung vom 1. Juli 1958 sind 19 Novellen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz ergangen. Ein Teil dieser Novellen ist in anderen Gesetzen (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Sonderunterstützungsgesetz) enthalten. Dadurch ist auf dem Gebiet des Arbeitslosenversicherungsrechtes eine gewisse Unübersichtlichkeit eingetreten. Eine Wiederverlautbarung des geltenden Textes des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erscheint daher angezeigt.

Um diese vorzubereiten, sollen daher schließlich mit der vorliegenden Novelle auch alle erforderlichen textlichen Bereinigungen vorgenommen werden.

Im Zuge der Begutachtung wurde angeregt, im Hinblick auf die in der Zwischenzeit ergangenen 19 Novellen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz und der darauf beruhenden Unübersichtlichkeit des Gesetzestextes die in Aussicht genommenen zahlreichen neuerlichen Änderungen aus Gründen einer besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit nicht durch Abänderung oder Einfügung einzelner Worte oder Satzteile, sondern im wesentlichen durch eine zusammenfassende Darstellung in ganzen Paragraphen und Absätzen vorzunehmen. Dieser Anregung wurde Rechnung getragen.

Im einzelnen wird zum Gesetzentwurf bemerkt:

Zu Artikel I:

Zu Z. 1:

Die Arbeitslosenversicherungspflicht hat die Krankenversicherungspflicht zur Voraussetzung. Die Entgeltbeträge, ab denen Arbeitslosenversicherungspflicht besteht (Geringfügigkeitsgrenzen nach dem AIVG), müssen daher mit den Entgeltbeträgen, ab denen Krankenversicherungspflicht besteht (Geringfügigkeitsgrenzen nach dem ASVG), übereinstimmen.

Um die automatische Anpassung der Geringfügigkeitsgrenzen in der Arbeitslosenversicherung

an die Geringfügigkeitsgrenzen in der Krankenversicherung sicherzustellen und somit eine jeweils gesonderte Novellierung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in diesem Punkt zu vermeiden, sieht der Gesetzentwurf im § 1 Abs. 4 eine Verweisung auf die jeweils geltenden Bestimmungen des § 5 Abs. 2 ASVG, welche die Geringfügigkeitsgrenzen enthalten, vor.

Da nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 ASVG Hausbesorger ohne Rücksicht auf die Höhe des Entgeltes in die Krankenversicherung einbezogen sind, ist die im zweiten Satz des § 1 Abs. 4 vorgesehene Bestimmung für den Bereich der Arbeitslosenversicherung erforderlich.

Die übrigen Änderungen (§ 1 Abs. 1 lit. b und § 1 Abs. 2) sind lediglich Änderungen in der Systematik und sollen eine bessere Verständlichkeit der Bestimmungen des § 1 herbeiführen.

Zu Z. 2:

Hier handelt es sich lediglich um eine sprachliche Korrektur.

Zu Z. 3:

Nach der modernen Terminologie ist bei Setzung von Rechtsakten nicht das „Bundesministerium für ...“, sondern der „Bundesminister für ...“ zu nennen. Diesem Erfordernis trägt das AIVG 1958, das in wesentlichen Teilen aus dem Jahr 1949 stammt, hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen nicht Rechnung. Die vorgesehene Änderung sieht die Anpassung des Gesetzestextes an die neue Terminologie vor.

Zu Z. 4:

Im Laufe der Entwicklung des Arbeitslosenversicherungsrechtes wurden spezielle Arten des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe geschaffen, und zwar die Bevorschussung von Leistungen aus der Pensionsversicherung und die Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter. Aus Gründen der Übersichtlichkeit erscheint es angezeigt, diese speziellen Arten des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe in den Katalog der Leistungen aufzunehmen, wobei außer Zweifel steht, daß die bisherige Befreiung von der Einkommensteuer bestehen bleibt. Des weiteren sieht der Gesetzentwurf in Entsprechung diesbezüglicher Anregungen vor, daß die Krankenversicherung Arbeitsloser aus dem Leistungskatalog herausgenommen wird, da es sich um keine „Leistung“ handelt.

Zu Z. 5:

Nach den geltenden Bestimmungen des AIVG 1958 ist ein selbständiger Pecher arbeitslos, wenn er nach Beendigung der saisonmäßigen Erwerbstätigkeit keine neue Beschäftigung gefunden hat. Ende und Beginn der saisonmäßigen Erwerbsmöglichkeit werden durch Verordnung des Bun-

desministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgestellt. Da im wesentlichen immer die gleiche Periode der saisonmäßigen Erwerbsmöglichkeit der selbständigen Pecher vorliegt und die mit der jährlich zweimaligen Erlassung der Verordnungen im Zusammenhang stehenden Kosten und legislativen Arbeiten in keinem Verhältnis zum Ergebnis stehen, sieht der Gesetzentwurf im § 12 Abs. 2 in Hinkunft für die saisonmäßige Erwerbsmöglichkeit feste Termine vor.

Die derzeit geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Frage der Arbeitslosigkeit bei Vorliegen eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes wurden als unbefriedigend erachtet und eine Abänderung begehrt.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Regelung geht von folgenden Überlegungen aus:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (siehe insbesondere das Erkenntnis vom 17. 2. 1954, Zl. 684/1953) ist der Eigentümer (Miteigentümer) eines landwirtschaftlichen Betriebes selbständig erwerbstätig. Der Gesetzentwurf nimmt daher von einer gesonderten Regelung der Arbeitslosigkeit bei Vorliegen eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes Abstand und bestimmt im § 12 Abs. 3 lit. b allgemein, daß, wer selbständig erwerbstätig ist, im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 insbesondere nicht als arbeitslos gilt.

Nach den Bestimmungen des AIVG 1958 sind Dienstnehmer, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, aus dem ihnen ein mehr als geringfügiges Entgelt gebührt und das sohin der Kranken- und Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegt, nicht arbeitslos. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25. 3. 1953, Zl. 546/1952/3, entschieden, daß selbständige Erwerbstätigkeiten geringfügigen Ausmaßes den Rechtszustand der Arbeitslosigkeit nicht beeinflussen und daß die Geringfügigkeit selbständiger Erwerbstätigkeiten in analoger Anwendung der Vorschriften, die für die Beurteilung der Geringfügigkeit unselbständiger Beschäftigung getroffen worden sind, zu beurteilen ist.

Der Gesetzentwurf sieht daher im § 12 Abs. 6 lit. c vor, daß, wer auf andere Art als durch Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auf eigene Rechnung und Gefahr selbständig erwerbstätig ist und daraus ein Einkommen erzielt, das die Geringfügigkeitsgrenzen des § 5 Abs. 2 lit. a bis c ASVG (derzeit 1040 S monatlich) übersteigt, nicht als arbeitslos gilt.

Für den Fall des Betriebes einer Land(Forst)wirtschaft war im Hinblick auf die zum Gesetzentwurf abgegebenen Stellungnahmen eine Sonderregelung (§ 12 Abs. 6 lit. b) zu treffen, um eine Verschlechterung zu vermeiden.

Unter Bedachtnahme auf die geltende Regelung, wonach bei Vorliegen eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes bis zu einem Einheitswert von 40 000 S Arbeitslosigkeit vorliegt und Arbeitslosengeld gebührt, sieht der gegenständliche Gesetzentwurf vor, daß Personen, die einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen und in die Versicherungsklasse I oder II nach dem Bauern-Krankenversicherungsgesetz eingereiht sind oder einzureihen wären (dies entspricht einem Einheitswert bis 40 000 S), als arbeitslos gelten.

Die Formulierung „oder einzureihen wäre“ nimmt auf die in der Bauern-Krankenversicherung geltende Subsidiarität Bedacht.

Schließlich soll unter Bedachtnahme auf den Umstand, daß — wie der Österreichische Arbeiterkammertag dargelegt hat — § 12 Abs. 8 durch die seinerzeitige Aufhebung der Bestimmungen über die Anrechnung von Einkünften aus Aushilfsarbeiten gegenstandslos geworden ist, dieser Absatz aufgehoben werden.

Zu den Z. 6 und 7:

Die unter diesen Ziffern vorgenommenen Änderungen sind sprachliche und systematische Verbesserungen. Des weiteren wurde in diesem Zusammenhang auf das Inkrafttreten des Zivildienstgesetzes Bedacht genommen.

Zu Z. 8:

Aus Gründen der besseren Gesetzssystematik wurden die Bestimmungen über das Ruhen des Arbeitslosengeldes (bisher § 17) den Bestimmungen über den Beginn des Bezuges (bisher § 16, Wartezeit) vorangestellt.

Des weiteren soll den bereits wiederholt vorgebrachten Anträgen des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, die Ruhensbestimmungen im Fall der Gewährung einer Abfertigung aufzuheben, entsprochen werden. Dies insbesondere deshalb, weil in anderen Bereichen, z. B. in der Pensionsversicherung und beim Karenzurlaubsgeld, bei Gewährung einer Abfertigung kein Ruhen der Leistung eintritt und weil bei Gewährung freiwilliger Firmenzuschüsse anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses — wie dies vielfach in Sozialplänen vorgesehen ist — diese Ruhensbestimmungen den Zweck derartiger Sozialleistungen vereiteln.

Schließlich soll durch die neuen Bestimmungen des § 16 lit. f bzw. lit. g klargestellt werden, daß der Anspruch auf Arbeitslosengeld während des Bezuges von Entgelt gemäß § 5 des Entgeltfortzahlungsgesetzes und während des Aufenthaltes im Ausland ruht.

Zu Z. 9:

Die Wartezeit von sieben Tagen — mit Novelle zum ALVG 1958, BGBl. Nr. 124/1973, ab 1. Juli

1973 auf drei Tage herabgesetzt — wurde seinerzeit eingeführt, „da während dieser Zeit der Arbeitslose seinen Unterhalt aus dem letzterworbenen Arbeitsverdienst zu decken vermag und dadurch alle Fälle vorübergehender Arbeitslosigkeit ausgeschieden werden“. (Erläuternde Bemerkungen zum Gesetz vom 25. 3. 1920 über die Unterstützung der Arbeitslosen, StGBI. Nr. 153.)

Diese Auffassung hat sich in den letzten Jahren grundsätzlich geändert. Mehrere Staaten (z. B. die Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Schweden), die auch die Einrichtung der Wartezeit kannten, haben diese abgeschafft, weil es sozial nicht gerechtfertigt ist, bei der Gewährung von Sozialleistungen, die Lohnersatzfunktion haben, eine Wartezeit festzusetzen. Des weiteren hat die Praxis gezeigt, daß Fälle vorübergehender Arbeitslosigkeit nicht durch eine Wartezeit, sondern durch den Umstand ausgeschieden werden, daß im Hinblick auf den für die Geltendmachung eines Anspruches erforderlichen Aufwand (Vorsprachen beim Arbeitsamt, Unterlagenbeschaffung usw.) ein allfälliger Bezug von ein bis drei Tagen Arbeitslosengeld nicht geltend gemacht wird. Schließlich haben Untersuchungen der Landesarbeitsämter ergeben, daß selbst in jenen Fällen, in denen ein längerer Bezug gebührt, lediglich in 22,1% der Fälle eine Wartezeit zwischen ein und drei Tagen zu verhängen ist. Andererseits stellt die Wartezeit für die Administration eine Belastung dar.

Unter Bedachtnahme auf diese Sachlage sieht der Gesetzentwurf eine Aufhebung der Bestimmungen über die Zurücklegung einer Wartezeit vor.

Zu den Z. 10 und 11:

Die Änderungen unter diesen beiden Ziffern sind formale Änderungen, die sich aus der Neufassung des § 14 bzw. durch eine Vereinheitlichung der Begriffe im § 19 ergeben. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 waren bisher im § 25 c Abs. 2 enthalten und wurden aus Gründen der besseren Systematik hier eingefügt.

Zu Z. 12:

Um das Arbeitslosengeld zu erhöhen, den Steigerungsbetrag von Lohnklasse zu Lohnklasse zu verdoppeln und die Zahl der Lohnklassen zu vermindern, ist beabsichtigt, jeweils zwei Lohnklassen des geltenden Lohnklassenschemas zu einer Lohnklasse zusammenzufassen und Arbeitslosen, die einen Arbeitsverdienst erzielten, der in diesen beiden vereinigten Lohnklassen einzustufen ist, das Arbeitslosengeld nach der jeweils zweiten höheren Lohnklasse zu gewähren.

Des weiteren ist beabsichtigt, die Leistungssätze in den Lohnklassen 1 bis 10 auf ein

Ausmaß zu erhöhen, das einem Prozentsatz von 70 bis 43,8% vom Durchschnittseinkommen in der betreffenden Lohnklasse entspricht.

Zur Rationalisierung der Administration sieht der Gesetzentwurf den Einbau der Wohnungsbeihilfe (1 S täglich) in die Leistungssätze sowie die Einführung einheitlicher Rundungsbestimmungen vor.

Zu Z. 13:

Die Bezeichnung der jeweiligen Behörde ist in diesem Zusammenhang entbehrlich. Es handelt sich nur um eine Frage der Organisation, die durch Verwaltungsvorschriften zu regeln ist.

Zu Z. 14:

Nach den geltenden Bestimmungen können Ratenzahlungen zur Abstattung einer offenen Rückforderung auf Ansuchen des Schuldners vom Landesarbeitsamt gewährt werden. Da auf dem Gebiet der Arbeitslosenversicherung die Schuldner auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse in der Regel nicht in der Lage sind, ihre Schuld sofort nach ihrer Vorschreibung auf einmal zu bezahlen, werden stets Ansuchen um Ratenbewilligung eingebracht, die in allen Fällen positiv entschieden werden. Die derzeitige Rechtslage belastet sohin lediglich die Administration.

Um entbehrliche Verwaltungsarbeit einzusparen, ist daher vorgesehen, die Arbeitsämter zu ermächtigen, anlässlich der Vorschreibung von Rückforderungen Ratenzahlungen zu gewähren.

Zu Z. 15:

Im Zuge der Begutachtung des gegenständlichen Gesetzentwurfes wurde angeregt, eine Gewährung von Karenzurlaubsgeld an unselbständig erwerbstätig gewesene Wahlmütter, die die übrigen Voraussetzungen nach dem ALVG 1958 (Anwartschaft, gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und überwiegende Pflege durch die Antragstellerin) erfüllen, vorzusehen. Im Hinblick darauf, daß der Betreuung und Pflege eines neugeborenen Kindes im Rahmen einer Familie größte Bedeutung zukommt, soll dieser Anregung mit dem vorliegenden Gesetzestext (§ 26 Abs. 1 Z. 3) Rechnung getragen werden.

Wie von den für die Annahme an Kindes Statt maßgeblichen Stellen mitgeteilt wurde, werden zur Adoption freigegebene Kinder im allgemeinen im dritten Lebensmonat des Kindes in unentgeltliche Pflege der künftigen Wahl Eltern übergeben. Das hierauf einzuleitende Adoptionsverfahren dauert nach den Erfahrungen der Praxis zwischen 3 und 18 Monaten. Im Falle eines länger dauernden Adoptionsverfahrens würde daher die Wahlmutter in dieser Zeit kein Karenzurlaubsgeld erhalten. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, daß nicht nur auf Grund

eines abgeschlossenen Adoptionsverfahrens, sondern bereits ab Übergabe des Kindes in unentgeltliche Pflege in Adoptionsabsicht Karenzurlaubsgeld gebührt.

Hinsichtlich der Höhe und Dauer des Karenzurlaubsgeldes, des Ausschlusses vom Anspruch auf Karenzurlaubsgeld (Dienstverhältnis, Anspruch auf Ersatzleistung an öffentlich Bedienstete usw.) usw. sollen die für die leibliche Mütter geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung finden.

Anlässlich der Begutachtung des gegenständlichen Gesetzentwurfes wurde in mehreren Stellungnahmen auch vorgeschlagen, Hebammen-schülerinnen, die ebenso wie die Krankenpflegeschülerinnen der Krankenversicherungspflicht unterliegen, in das Karenzurlaubsgeld einzubeziehen, zumal in einigen wenigen Einzelfällen besondere soziale Härten aufgetreten sind. Diesem Anliegen soll durch die im § 26 Abs. 2 vorgesehene Regelung entsprochen werden.

Was die in Abs. 3 und 4 vorgesehenen Bestimmungen betrifft, so soll die für das Arbeitslosengeld vorgesehene Regelung bei Vorliegen eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auch im Bereich des Karenzurlaubsgeldes gelten.

Eine nebenberufliche Beschäftigung als Hausbesorger im Sinne des § 26 Abs. 4 lit. b liegt vor, wenn die Mutter neben der Beschäftigung als Hausbesorger in einem zweiten Dienstverhältnis stand, dieses zweite Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit der nunmehrigen Mutter hauptsächlich in Anspruch nahm und auf Grund dieses zweiten Dienstverhältnisses ein Karenzurlaub gewährt oder dieses zweite Dienstverhältnis gelöst oder durch Zeitablauf beendet wurde.

Die im § 27 angeführten Karenzurlaubsgeldbeträge ergeben sich aus der in der Zwischenzeit eingetretenen Dynamisierung der ursprünglichen Beträge von 2.000 S bzw. 3.000 S monatlich und durch den Einbau der Wohnungsbeihilfe (1 S täglich).

Die übrigen Änderungen sind lediglich Änderungen der Paragraphenbezeichnung und der Systematik (bisheriger § 25 c Abs. 2 und 3, jetzt § 14 Abs. 7 bzw. § 19 Abs. 3).

Zu Z. 16:

Gemäß Artikel I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1973, BGBl. Nr. 390, zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung haben Gesetzgebung und Vollziehung jede Unterscheidung aus dem alleinigen Grund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft zu unterlassen. Die Gleichstellung eines bestimmten Personenkreises von Ausländern, zu denen Volksdeutsche zählen, mit den Inländern steht mit dieser Verfassungsbestimmung nicht im Einklang, da alle Ausländer

untereinander gleich zu behandeln sind. Dementsprechend sieht der Gesetzentwurf eine Aufhebung der derzeit geltenden Sonderbestimmungen für Volksdeutsche (§ 26 Abs. 4) vor. Zur Vermeidung sozialer Härten bestimmt jedoch Artikel II, daß Volksdeutsche, die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in den Bezug der Notstandshilfe getreten sind, diese weiterbeziehen können.

Die im bisherigen § 26 Abs. 5 enthaltene Sonderregelung der Gewährung von Notstandshilfe an alleinstehende Mütter soll aus Gründen der besseren Übersicht und Verständlichkeit unter dem neuen Abschnitt 4 „Sondernotstandshilfe für alleinstehende Mütter“ mit unverändertem Text aufgenommen werden.

Bezüglich der Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb zwecks allfälliger Anrechnung auf die Notstandshilfe sieht der Gesetzentwurf vor, daß die in der Bauern-Pensionsversicherung, aber auch im ASVG und im GSPVG, geltenden Bestimmungen über die Ermittlung des Einkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb für die Berechnung der Ausgleichszulage — soweit erforderlich — sinngemäß Anwendung finden, zumal es sich bei der Notstandshilfe wie bei der Ausgleichszulage um eine Fürsorgeleistung handelt.

Zur Vereinfachung der Administration sieht § 36 Abs. 4 einheitliche Rundungsbestimmungen vor.

Weitere materiellrechtliche Änderungen wurden unter dieser Ziffer nicht vorgenommen.

Zu Z. 17:

Diesbezüglich darf auf die Erläuterungen zu Z. 16 zweiter Absatz verwiesen werden.

Zu den Z. 18 und 19:

Die unter diesen Ziffern vorgesehenen Änderungen des Gesetzestextes ergeben sich durch die Einarbeitung des bisherigen § 36 a in den Gesetzwortlaut, sind sohin sprachlicher Natur.

Des weiteren sollen folgende materiellrechtliche Änderungen vorgenommen werden:

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat darauf hingewiesen, daß die derzeitige Limitierung des Wochengeldes mit der Höhe des auf den Kalendertag entfallenden durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der letzten 13 Wochen (drei Monate) vor Eintritt der Arbeitslosigkeit in Einzelfällen zu sozialen Härten führt, insbesondere, wenn die letzte Beschäftigung längere Zeit zurückliegt. Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Neufassung des nunmehrigen § 41 Abs. 1 soll dieser Anregung Rechnung getragen werden.

Durch die Neuformulierung des nunmehrigen § 41 Abs. 3 soll sichergestellt werden, daß Leistungsbezieher, die während der ersten drei

Tage der Erkrankung bzw. des Spitalsaufenthaltes kein Krankengeld bzw. kein Familiengeld erhalten, zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz während dieser Zeit weiterhin im Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bleiben.

Zu den Z. 20, 21 und 22:

Die unter diesen Punkten vorgesehenen Änderungen sind sprachliche Verbesserungen bzw. Anpassungen an die moderne Terminologie (Bundesminister statt Bundesministerium).

Zu den Z. 23 und 24:

§ 58 wurde durch Artikel 6 lit. c der EGVG-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, aufgehoben. Auf Grund dessen wurde eine Änderung der Bezeichnungen der derzeitigen §§ 59 und 59 a und der dazugehörigen Überschrift in Aussicht genommen.

Zu Z. 25:

Hiebei handelt es sich lediglich um eine textliche Bereinigung.

Zu den Z. 26 bis 29:

Die unter diesen Punkten vorgesehenen Änderungen sind sprachliche Verbesserungen. Des weiteren wird auf die Einführung des Zivildienstes, auf die Anpassung an die moderne Terminologie (Bundesminister statt Bundesministerium, Pension statt Rente) bzw. auf die eingetretenen Änderungen der Paragraphenbezeichnungen Bedacht genommen.

Zu Z. 30:

Die in diesem Punkt vorgesehenen Änderungen tragen der modernen Terminologie im Fürsorgebereich — nunmehr Sozialhilfebereich — Rechnung (Sozialhilfe, Sozialhilfeträger und Sozialhilfeleistung statt Fürsorge, Fürsorgeträger und Fürsorgeleistung).

Zu den Z. 31 und 32:

Im Falle der Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenzen wurde bisher jeweils in Übergangsbestimmungen festgelegt, daß Dienstnehmer, die vor Inkrafttreten der Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenzen versicherungspflichtig waren, versicherungspflichtig bleiben, daß jedoch Hausbesorger in diesem Fall das Recht haben, aus der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgeschieden zu werden.

Im Hinblick auf die vorgesehene automatische Anpassung der Geringfügigkeitsgrenzen in der Arbeitslosenversicherung an die Geringfügigkeitsgrenzen in der Krankenversicherung (siehe Z. 1) sind derartige Übergangsbestimmungen nunmehr in genereller Form erforderlich.

Zu Z. 33:

Mit dem Bundesgesetz vom 6. März 1974, BGBl. Nr. 179, wurde festgelegt, daß mit der Vollziehung des Art. I Z. 16 dieser Novelle (§ 60 Abs. 2 lit. b) der Bundesminister für Finanzen betraut ist. Es ist daher diese Kompetenz im § 78 Abs. 2 zu übernehmen.

Zu Artikel II:

Diesbezüglich darf auf die Erläuterungen zu Z. 16 erster Absatz verwiesen werden.

Zu den Artikeln III, IV und V:

Durch den Einbau der Wohnungsbeihilfe in die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (siehe die Erläuterungen zu Z. 12 dritter Absatz und zu Z. 15 vorletzter Absatz) sind Änderungen des Wohnungsbeihilfengesetzes, des Kriegsopferversorgungsgesetzes und des Heeresversorgungsgesetzes erforderlich. Durch die Änderungen des Wohnungsbeihilfengesetzes soll insbesondere sichergestellt werden, daß Beziehern von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz neben der im Leistungssatz bereits enthaltenen Wohnungsbeihilfe nicht noch einmal Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen gebührt und daß die für Wohnungsbeihilfe aufgewendeten Mittel weiterhin der Arbeitslosenversicherung vergütet werden, solange das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen gilt.

Kostenschätzung

Die nachstehende Kostenschätzung wurde unter Bedachtnahme auf die Schätzungen im Bundesvoranschlag für das Jahr 1976 vorgenommen. Des weiteren darf darauf hingewiesen werden, daß unter dem allgemein verwendeten Begriff „Arbeitslose“ (auch „vorgemerkte Arbeitslose“, „Arbeitsuchende“) zwei Personengruppen subsumiert werden, und zwar Arbeitslose, die einen Leistungsanspruch haben (Leistungsbezieher), und Arbeitslose, die keinen Leistungsanspruch haben, aber die Vermittlung einer Beschäftigung durch das Arbeitsamt anstreben (z. B. Schulabgänger). Die nachstehende Kostenschätzung erstreckt sich nur auf Leistungsbezieher.

1. Aufhebung der Bestimmungen über die Wartezeit:

Nach den Untersuchungen der Landesarbeitsämter ist in 22,1% der Fälle eine Wartezeit zwischen ein und drei Tagen zu verhängen. Unter der Annahme von rund 140 000 Anträgen auf Arbeitslosengeld im Jahr wäre daher in rund 31 000 Fällen eine Wartezeit zu verfügen. Unter der weiteren Annahme, daß in allen diesen Fällen die maximale Wartezeit von drei Tagen zu verhängen wäre und das durchschnittliche Arbeitslosengeld im Jahre 1976 113 S (inklusive Krankenversicherungsbeitrag) pro Tag betragen wird, würde ein Mehraufwand von 10,6 Millionen Schilling entstehen.

2. Aufhebung der Ruhensbestimmungen bei Gewährung einer Abfertigung:

Hinsichtlich der Gewährung einer Abfertigung bestehen keine wie immer gearteten Statistiken oder anderweitigen Unterlagen. Nach einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung daher im Feber 1974 angeordneten Zählung und Kostenaufschreibung der Arbeitsämter in den Monaten März bis Juni 1974 wäre in 819 Fällen ein Betrag von 4 031 706,30 S an Arbeitslosengeld zu zahlen gewesen, wenn die Ruhensbestimmung des § 17 Abs. 2 ALVG 1958 nicht bestanden hätte.

Unter Bedachtnahme auf diese Feststellung und insbesondere darauf, daß die Zählung in den Monaten März bis Juni, sohin in einer Zeit mit einer saisonbedingt niedrigen Zahl an ALG-Beziehern erfolgte, die Leistungssätze von maximal 2 474 S monatlich im Jahr 1974, ab 1. Jänner 1976 auf maximal 3 354 S monatlich erhöht wurden und erfahrungsgemäß ein Teil der Leistungsbezieher derzeit erst nach Ablauf des Ruhenszeitraumes einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellt, wird der durch die Aufhebung der Ruhensbestimmungen entstehende Mehraufwand auf etwa 20 Millionen Schilling geschätzt.

3. Erhöhung des Grundbetrages:

Dadurch daß jeweils zwei Lohnklassen zusammengefaßt werden und der höhere Grundbetrag gewährt wird, erfolgt in etwa 50% der Leistungsfälle eine Leistungsverbesserung von durchschnittlich 50 S monatlich.

Unter der Annahme von 47 000 Leistungsbeziehern (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe) im Monatsdurchschnitt wird der Mehraufwand inklusive Krankenversicherungsbeitrag auf 16,2 Millionen Schilling geschätzt.

4. Karenzurlaubsgeld für Adoptivmütter:

Laut Bundeskanzleramt, Familienpolitisches Referat, werden jährlich rund 700 Kinder adoptiert. Nach Mitteilung der Jugendämter entfallen 50% der Adoptionen auf unselbständig Erwerbstätige. Es handelt sich hierbei fast ausnahmslos um Ehepaare. Die Übergabe erfolgt im dritten Lebensmonat des Kindes. Auf Grund dieser Informationen wird der jährliche Aufwand auf 10 Millionen Schilling geschätzt.

$350 \text{ Personen} \times 10 \text{ Monate} \times 2 457 \text{ S KUG}$ monatlich (an verheiratete Wahlmütter) = rund 10 Millionen Schilling (inklusive Krankenversicherungsbeitrag).

Die vorstehende Kostenschätzung wurde für das gesamte Jahr 1976 vorgenommen. Da das Bundesgesetz jedoch erst am 1. Juli 1976 in Kraft treten wird, kann mit einer entsprechenden Verminderung des geschätzten Mehraufwandes gerechnet werden.

Zusammenstellung der geltenden Vorschriften, deren Abänderung im beigeschlossenen Entwurf in Aussicht genommen ist

Der im Zuge der Begutachtung vorgebrachten Anregung, die in Aussicht genommenen Änderungen des Gesetzestextes aus Gründen einer besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit nicht durch Abänderung oder Einfügung einzelner Worte oder Satzteile, sondern im wesentlichen durch eine zusammenfassende Darstellung in ganzen Paragraphen vorzunehmen, wurde mit dem vorliegenden Gesetzentwurf entsprochen. Von einem neuerlichen Abdruck des geänderten Gesetzestextes wird daher Abstand genommen.

Zu Artikel I:

Zu Ziffer 1:

§ 1. (1) Für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert (arbeitslosenversichert) sind

- a) Dienstnehmer, die bei einem oder mehreren Dienstgebern beschäftigt sind,
- b) Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen (Lehrlinge),
- c) Heimarbeiter,
- d) Personen, die zum Zwecke der vorgeschriebenen Ausbildung für den künftigen, abgeschlossene Hochschulbildung erfordernden Beruf nach Abschluß dieser Hochschulbildung beschäftigt sind, wenn die Ausbildung nicht im Rahmen eines Dienst- oder Lehrverhältnisses erfolgt, jedoch mit Ausnahme der Volontäre,
- e) selbständige Pecher, das sind Personen, die, ohne auf Grund eines Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigt zu sein, durch Gewinnung von Harzprodukten in fremden Wäldern eine saisonmäßig wiederkehrende Erwerbstätigkeit ausüben, sofern sie dieser Erwerbstätigkeit in der Regel ohne Zuhilfenahme familienfremder Arbeitskräfte nachgehen,

soweit sie in der Krankenversicherung auf Grund gesetzlicher Vorschriften pflichtversichert oder selbstversichert (§ 19 a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) und nicht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versicherungsfrei sind.

(2) Ausgenommen von der Arbeitslosenversicherungspflicht sind:

- a) Dienstnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen;
- b) Dienstnehmer, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zum

Bund, zu einem Bundesland, einem Bezirk oder einer Gemeinde sowie zu einem von diesen Körperschaften verwalteten Betrieb, einer solchen Unternehmung, Anstalt, Stiftung oder einem solchen Fonds stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegenuß (Provision) zusteht, sowie Dienstnehmer, die in einem unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehen, wenn ihnen aus diesem Dienstverhältnis Anwartschaft auf Ruhegenuß (Provision) zusteht, sofern in gesetzlichen Vorschriften oder in den dienstrechtlichen Vorschriften ein Anspruch auf eine Ersatzleistung für den Fall der Arbeitslosigkeit und ein Anspruch auf eine Ersatzleistung für Karenzurlaubsgeld (§§ 25 a bis 25 f) in einem diesem Bundesgesetz gleichwertigen Ausmaß vorgesehen sind;

- c) Lehrlinge mit Ausnahme der Lehrlinge im letzten Lehrjahr der vorgeschriebenen oder vereinbarten Lehrzeit sowie mit Ausnahme der Lehrlinge, die auf Grund eines Kollektivvertrages Anspruch auf eine Lehrlingsentschädigung mindestens in der Höhe des niedrigsten Hilfsarbeiterlohnes haben;
- d) Dienstnehmer, Heimarbeiter und selbständige Pecher, die nach der Höhe des Entgeltes geringfügig beschäftigt sind, soweit es sich nicht um Selbstversicherte nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes handelt;
- e) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, soweit sie aber das 15. Lebensjahr vor Beendigung der allgemeinen Schulpflicht beenden, bis zum Ablauf des letzten Schuljahres;
- f) Personen, die nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z. 2 des Bauern-Krankenversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 219/1965, pflichtversichert sind.

(3) Die Versicherungsfreiheit nach Abs. 2 ist bei Dienstnehmern, die bei demselben Dienstgeber zu versicherungspflichtiger und versicherungsfreier Beschäftigung herangezogen werden, nur dann gegeben, wenn sie überwiegend in versicherungsfreier Beschäftigung tätig sind.

(4) Eine Beschäftigung gilt als geringfügig,

- a) wenn sie für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist und dem Dienstnehmer oder Heimarbeiter für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein Entgelt von höchstens 70 S gebührt,
- b) wenn sie für mindestens eine Woche oder auf unbestimmte Zeit vereinbart ist und dem Dienstnehmer oder Heimarbeiter ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitstage als

wöchentliches Entgelt höchstens 210 S oder als monatliches Entgelt höchstens 910 S gebühren,

- c) wenn das Entgelt nicht nach zeitlichen Abschnitten, sondern nach einem anderen Maßstab (Akkordlohn, Stücklohn, Leistungen Dritter) vereinbart ist und dem Dienstnehmer oder Heimarbeiter in einem Kalendermonat ein Entgelt von höchstens 910 S gebührt.

Eine Beschäftigung, die in den in Betracht kommenden Zeitabschnitten ein die obigen Ansätze nicht übersteigendes Entgelt ergibt, weil infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht wird (Kurzarbeit), gilt nicht als geringfügig. Ebenso gilt nicht als geringfügig eine auf unbestimmte Zeit vereinbarte Beschäftigung, wenn das daraus gebührende Entgelt nur deshalb nicht mehr als 910 S in einem Monat oder 210 S in einer Woche beträgt, weil die Beschäftigung im Laufe des betreffenden Monats oder der betreffenden Woche begonnen hat, geendet hat oder unterbrochen wurde.

(5) Die Vorschriften des Abs. 4 gelten sinngemäß für selbständige Pecher.

Zu Ziffer 2:

§ 2. Für die Versicherung der in der Heimarbeit beschäftigten Personen gelten die Vorschriften des § 1 Abs. 1 nur insoweit, als nicht durch Verordnung abweichende, die Eigenart dieser Beschäftigungsverhältnisse berücksichtigende Bestimmungen getroffen werden. Diese können sich auf die Meldungen, den Beginn und das Ende der Versicherungspflicht, die Berechnung, Einhebung und Einzahlung der Versicherungsbeiträge sowie auf die Voraussetzungen des Anspruches auf die Versicherungsleistungen beziehen.

Zu Ziffer 3:

§ 3. (1) Personen, die in einer Grenzzone Österreichs ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und zum Zwecke der Ausübung einer Beschäftigung als Dienstnehmer im Gebiet eines Nachbarstaates mindestens einmal wöchentlich die Grenze hin und zurück überschreiten (Grenzgänger), können durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden, wenn die von ihnen ausgeübte Beschäftigung ihrer Art nach im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig wäre und die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung im Interesse des sozialpolitischen Schutzes der Dienstnehmer geboten erscheint.

Zu Ziffer 4:

Versicherungsleistungen

§ 6. Als Leistungen der Arbeitslosenversicherung kommen in Betracht:

- a) Arbeitslosengeld;
- b) Karenzurlaubsgeld;
- c) Notstandshilfe;
- d) Krankenversicherung Arbeitsloser.

Zu Ziffer 5:

§ 12. (1) Arbeitslos ist, wer nach Beendigung seines Beschäftigungsverhältnisses keine neue Beschäftigung gefunden hat.

(2) Ein selbständiger Pecher ist arbeitslos, wenn er nach Beendigung der saisonmäßigen Erwerbstätigkeit keine neue Beschäftigung gefunden hat. Ende und Beginn der saisonmäßigen Erwerbsmöglichkeit in den einzelnen Harzgewinnungsgebieten werden jeweils durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgestellt. Bei der Feststellung ist auf die jeweils gegebenen Witterungsverhältnisse, die örtlichen klimatischen Verschiedenheiten und auf unabwendbare, nicht in der Person des selbständigen Pechers gelegene Ereignisse, die die Gewinnung von Harzprodukten wesentlich beeinflussen, Bedacht zu nehmen. Die Verordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(3) Als arbeitslos im Sinne der Abs. 1 und 2 gilt insbesondere nicht:

- a) wer in einem Dienstverhältnis steht;
- b) wer ein Urlaubsentgelt nach den Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 128, in der jeweils geltenden Fassung bezieht, in der Zeit, für die das Urlaubsentgelt gebührt;
- c) wer selbständig erwerbstätig ist;
- d) wer einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert den Betrag von 40 000 S übersteigt; hiebei sind die Werte von Wohngebäuden, die im Einheitswert enthalten sind — soweit sie den Vergleichswert übersteigen — nicht mit einzubeziehen;
- e) wer, ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig ist;
- f) wer eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten wird;
- g) wer in einer Schule oder einem geregelten Lehrgang — so als ordentlicher Hörer einer Hochschule, als Schüler einer Fachschule oder einer mittleren Lehranstalt — ausge-

bildet wird oder, ohne daß ein Dienstverhältnis vorliegt, sich einer praktischen Ausbildung unterzieht.

(4) Von den Bestimmungen des Abs. 3 lit. g kann das Arbeitsamt in berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn der Arbeitslose dem Studium oder der praktischen Ausbildung bereits während des Dienstverhältnisses, das der Arbeitslosigkeit unmittelbar vorangegangen ist, oblag.

(5) Nach- und Umschulung und der Besuch einzelner Lehrkurse zum Zwecke der Erweiterung der fachlichen oder Allgemeinbildung gelten nicht als Beschäftigung im Sinne der Abs. 1 und 2.

(6) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 lit. a gilt als arbeitslos auch eine Frau, bei der die Voraussetzung des § 25 a Abs. 1 Z. 1 lit. c für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld vor Ablauf des Karenzurlaubes deswegen weggefallen ist, weil ihr Kind, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubes war, gestorben ist und der Dienstgeber einer vorzeitigen Beendigung des Karenzurlaubes nicht zugestimmt hat, und zwar so lange, als während der restlichen Dauer des Karenzurlaubes kein Dienstverhältnis mit einem anderen Dienstgeber besteht.

(7) Als arbeitslos gilt auch, wem aus einer oder mehreren Beschäftigungen bei täglicher oder wöchentlicher Entlohnung ein Entgelt von höchstens 210 S in der Woche, bei monatlicher Entlohnung von höchstens 910 S im Monat gebührt oder wer eine vorübergehende Beschäftigung ausübt.

(8) Als vorübergehende Beschäftigung gilt eine Arbeit, die für einen kürzeren Zeitabschnitt als für eine Woche vereinbart ist und weniger als 24 Stunden dauert.

(9) Ebenso gilt als arbeitslos, wer auf Grund eines allenfalls auch ungerechtfertigten Ausspruches über die Lösung seines einen Kündigungs- oder Entlassungsschutz genießenden Dienstverhältnisses nicht beschäftigt wird, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, in dem durch die zuständige Behörde das allfällige Weiterbestehen des Beschäftigungsverhältnisses rechtskräftig entschieden oder vor der zuständigen Behörde ein Vergleich geschlossen wurde.

Zu Ziffer 6:

§ 14. (1) Die Anwartschaft ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 12 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld (Rahmenfrist) insgesamt 20 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

(2) In Zeiten empfindlicher Arbeitslosigkeit kann durch Verordnung für einzelne Berufsgruppen, in denen die Beschäftigungslage beson-

ders ungünstig ist, bestimmt werden, daß die Anwartschaft auch dann erfüllt ist, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld im Inland insgesamt 26 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

(3) Bei der erstmaligen Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist die Anwartschaft erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war.

(4) Die Zeit des Präsenzdienstes zählt für die Erfüllung der Anwartschaft, wenn der Dienstnehmer innerhalb des letzten Jahres vor Antritt des Präsenzdienstes oder innerhalb des der Beendigung des Präsenzdienstes folgenden Jahres

- a) mindestens sechs Monate arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt oder
- b) als Lehrling arbeitslosenversichert war.

(5) Bei Anwendung der Bestimmungen des Abs. 4 steht einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung der Bezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe gleich.

(6) Ein Dienstverhältnis darf bei Ermittlung der Anwartschaftszeit nur einmal berücksichtigt werden.

(7) Im Gebiete eines anderen Staates ausgeübte Beschäftigungen, die ihrer Art nach im Inland versicherungspflichtig wären, sind den Beschäftigungen im Bundesgebiet gleichzuhalten, soweit durch zwischenstaatliche Übereinkommen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

(8) Auf die Anwartschaft sind anzurechnen:

- a) Zeiten eines Wochengeldbezuges während eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, sofern das Beschäftigungsverhältnis anschließend an den Wochengeldbezug fortgesetzt oder ein Karenzurlaub im Sinne des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in Anspruch genommen wurde;
- b) Zeiten einer Krankheit während eines arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nach Wegfall des Entgeltanspruches, sofern nach der Krankheit der Entgeltanspruch wieder aufgelebt ist;
- c) die vorstehend angeführten Zeiten (lit. a und b) dürfen bei der Ermittlung der Anwartschaftszeit nur einmal berücksichtigt werden.

(9) Bei Dienstverhältnissen von Arbeitern, die mindestens eine volle Woche ununterbrochen gedauert haben und die an einem Samstag — im Falle der Fünftagewoche an einem Freitag — enden, ist der darauffolgende Sonntag bzw. Samstag und Sonntag auf die Anwartschaft anzu-

rechnen. Soweit betriebsüblich andere Tage als die Sonntage bzw. Samstage und Sonntage als arbeitsfreie Tage gelten, sind diese betriebsüblichen arbeitsfreien Tage auf die Anwartschaft anzurechnen.

Zu Ziffer 7:

§ 15. (1) Die Rahmenfristen nach § 14 Abs. 1 bis 3 verlängern sich

1. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland

- a) in einem arbeitslosenversicherungsfreien Dienstverhältnis gestanden ist;
- b) arbeitsuchend beim Arbeitsamt gemeldet gewesen ist;
- c) eine Abfertigung aus einem Dienstverhältnis bezogen hat;
- d) selbständig erwerbstätig gewesen ist;
- e) einen geregelten Lehrgang zur beruflichen Fortbildung besucht hat, durch den er überwiegend in Anspruch genommen wurde;
- f) Präsenzdienst geleistet hat;
- g) einen Karenzurlaub im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zurückgelegt bzw. Karenzurlaubsgeld bezogen hat;
- h) eine Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, bezogen hat;
- i) ein außerordentliches Entgelt im Sinne des § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, bezogen hat;
- j) Krankengeld bezogen hat oder in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht gewesen ist;
- k) nach Erschöpfung des Anspruches auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung nachweislich arbeitsunfähig gewesen ist;
- l) wegen Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, die nach ihrem Ausmaß der Arbeitsunfähigkeit gemäß § 8 dieses Bundesgesetzes gleichkommt, eine Rente aus der gesetzlichen Pensions- (Renten-) oder Unfallversicherung bezogen hat;
- m) eine Freiheitsstrafe verbüßt hat oder auf behördliche Anordnung in anderer Weise angehalten worden ist;

2. um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Ausland beschäftigt gewesen ist.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann, wenn sich die Notwendigkeit hierzu herausstellt, durch Verordnung bestimmen, daß auch andere Tatbestände eine Verlängerung der Rahmenfrist bewirken.

Zu Ziffer 8:

Ruhen des Arbeitslosengeldes

§ 17. (1) Der Anspruch auf das Arbeitslosengeld ruht während

- a) des Bezuges von Kranken- oder Wochen-geld,
- b) des Bezuges von Sonderunterstützung nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes,
- c) der Unterbringung des Arbeitslosen in einer Heil- oder Pflegeanstalt,
- d) des Bezuges von Renten aus dem Versicherungsfall der Invalidität oder Berufsunfähigkeit,
- e) der Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie während einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
- f) des Präsenzdienstes,
- g) des Bezuges von Karenzurlaubsgeld.

(2) Wenn bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung gewährt wird, ruht in der Zeit, der die Abfertigung mit Rücksicht auf das zustehende Entgelt entspricht, der Anspruch auf das Arbeitslosengeld. Das gleiche gilt für den Fall des Bezuges eines außerordentlichen Entgeltes im Sinne des § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962.

Zu Ziffer 9:

Wartezeit

§ 16. (1) Das Arbeitslosengeld wird nach Zurücklegung einer Wartezeit gewährt, die mit dem Eintritt der Arbeitslosigkeit beginnt und die ersten drei Tage der Arbeitslosigkeit umfaßt. Wird der Anspruch erst nach Ablauf dieser Wartezeit erhoben, so wird das Arbeitslosengeld erst vom Tage der Geltendmachung des Anspruches an gewährt. Waren jedoch die Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits ab einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag erfüllt und war während dieses Samstages, Sonntages oder gesetzlichen Feiertages eine Wartezeit nicht zurückzulegen, so gebührt das Arbeitslosengeld rückwirkend ab dem betreffenden Samstag, Sonntag bzw. gesetzlichen Feiertag, sofern der Arbeitslose seinen Anspruch am darauffolgenden Werktag geltend gemacht hat.

(2) In die Wartezeit sind die Tage der Arbeitslosigkeit in den letzten sechs Wochen vor Eintritt der letzten Arbeitslosigkeit einzurechnen.

(3) Die Wartezeit entfällt, wenn der Arbeitslose in den letzten drei Wochen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit infolge Verkürzung der im Betrieb sonst üblichen Arbeitszeit eine Verminderung des Arbeitsverdienstes um mehr als die Hälfte erlitten und die Arbeitslosigkeit länger als drei Tage gedauert hat.

146 der Beilagen

23

Zu Ziffer 10:

§ 18. (3) Bei der Beurteilung der Bezugsdauer sind die im § 14 Abs. 8 und 9 angeführten Zeiten wie arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten zu berücksichtigen.

dauer in Anspruch nehmen, ist auf Anmeldung der Fortbezug des Arbeitslosengeldes für die restliche zulässige Bezugsdauer zu gewähren,

a) wenn die Anmeldung innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Zuerkennung des Anspruches, erfolgt und

b) wenn, abgesehen von der Anwartschaftszeit, die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt sind.

Zu Ziffer 11:

§ 19. (1) Arbeitslosen, die das zuerkannte Arbeitslosengeld nicht bis zur zulässigen Höchst-

Zu Ziffer 12:

§ 21. (3) Der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes beträgt:

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag monatlich
	Schilling	Schilling
1	wöchentlich bis 360 monatlich bis 1560	792
2	wöchentlich über 360 bis 390 monatlich über 1560 bis 1690	837
3	wöchentlich über 390 bis 420 monatlich über 1690 bis 1820	882
4	wöchentlich über 420 bis 450 monatlich über 1820 bis 1950	927
5	wöchentlich über 450 bis 480 monatlich über 1950 bis 2080	975
6	wöchentlich über 480 bis 510 monatlich über 2080 bis 2210	1020
7	wöchentlich über 510 bis 540 monatlich über 2210 bis 2340	1065
8	wöchentlich über 540 bis 570 monatlich über 2340 bis 2470	1110
9	wöchentlich über 570 bis 600 monatlich über 2470 bis 2600	1155
10	wöchentlich über 600 bis 630 monatlich über 2600 bis 2730	1200
11	wöchentlich über 630 bis 660 monatlich über 2730 bis 2860	1248
12	wöchentlich über 660 bis 690 monatlich über 2860 bis 2990	1293
13	wöchentlich über 690 bis 720 monatlich über 2990 bis 3120	1338
14	wöchentlich über 720 bis 750 monatlich über 3120 bis 3250	1383
15	wöchentlich über 750 bis 780 monatlich über 3250 bis 3380	1428
16	wöchentlich über 780 bis 810 monatlich über 3380 bis 3510	1473
17	wöchentlich über 810 bis 840 monatlich über 3510 bis 3640	1521

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag monatlich
	Schilling	Schilling
18	wöchentlich über 840 bis 870 monatlich über 3640 bis 3770	1566
19	wöchentlich über 870 bis 900 monatlich über 3770 bis 3900	1611
20	wöchentlich über 900 bis 930 monatlich über 3900 bis 4030	1656
21	wöchentlich über 930 bis 960 monatlich über 4030 bis 4160	1701
22	wöchentlich über 960 bis 990 monatlich über 4160 bis 4290	1746
23	wöchentlich über 990 bis 1020 monatlich über 4290 bis 4420	1794
24	wöchentlich über 1020 bis 1050 monatlich über 4420 bis 4550	1839
25	wöchentlich über 1050 bis 1080 monatlich über 4550 bis 4680	1884
26	wöchentlich über 1080 bis 1110 monatlich über 4680 bis 4810	1929
27	wöchentlich über 1110 bis 1140 monatlich über 4810 bis 4940	1974
28	wöchentlich über 1140 bis 1170 monatlich über 4940 bis 5070	2019
29	wöchentlich über 1170 bis 1200 monatlich über 5070 bis 5200	2067
30	wöchentlich über 1200 bis 1230 monatlich über 5200 bis 5330	2112
31	wöchentlich über 1230 bis 1260 monatlich über 5330 bis 5460	2157
32	wöchentlich über 1260 bis 1290 monatlich über 5460 bis 5590	2211
33	wöchentlich über 1290 bis 1320 monatlich über 5590 bis 5720	2262
34	wöchentlich über 1320 bis 1350 monatlich über 5720 bis 5850	2316
35	wöchentlich über 1350 bis 1380 monatlich über 5850 bis 5980	2367
36	wöchentlich über 1380 bis 1410 monatlich über 5980 bis 6110	2418
37	wöchentlich über 1410 bis 1440 monatlich über 6110 bis 6240	2472
38	wöchentlich über 1440 bis 1470 monatlich über 6240 bis 6370	2523
39	wöchentlich über 1470 bis 1500 monatlich über 6370 bis 6500	2574
40	wöchentlich über 1500 bis 1530 monatlich über 6500 bis 6630	2628

146 der Beilagen

25

Lohnklasse	bei einem Arbeitsverdienst	Grundbetrag monatlich
	Schilling	Schilling
41	wöchentlich über 1530 bis 1560 monatlich über 6630 bis 6760	2679
42	wöchentlich über 1560 bis 1590 monatlich über 6760 bis 6890	2730
43	wöchentlich über 1590 bis 1620 monatlich über 6890 bis 7020	2784
44	wöchentlich über 1620 bis 1650 monatlich über 7020 bis 7150	2835
45	wöchentlich über 1650 bis 1680 monatlich über 7150 bis 7280	2886
46	wöchentlich über 1680 bis 1710 monatlich über 7280 bis 7410	2940
47	wöchentlich über 1710 bis 1740 monatlich über 7410 bis 7540	2991
48	wöchentlich über 1740 bis 1770 monatlich über 7540 bis 7670	3042
49	wöchentlich über 1770 bis 1800 monatlich über 7670 bis 7800	3096
50	wöchentlich über 1800 bis 1830 monatlich über 7800 bis 7930	3147
51	wöchentlich über 1830 bis 1860 monatlich über 7930 bis 8060	3198
52	wöchentlich über 1860 bis 1890 monatlich über 8060 bis 8190	3252
53	wöchentlich über 1890 bis 1920 monatlich über 8190 bis 8320	3303
54	wöchentlich über 1920 monatlich über 8320	3354

Zu Ziffer 12 lit. b:

§ 21. (4) Unter Bedachtnahme auf die für den Arbeitslosenversicherungsbeitrag jeweils maßgebende Höchstbeitragsgrundlage hat der Bundesminister für soziale Verwaltung mit Verordnung eine Ergänzung der Lohnklassentabelle vorzunehmen, derart, daß der wöchentliche Arbeitsverdienst von Lohnklasse zu Lohnklasse jeweils um 30 S abgestuft ist und der Grundbetrag des Arbeitslosengeldes in den einzelnen ergänzten Lohnklassen jeweils 40 v. H. des Mittelwertes des Arbeitsverdienstes der betreffenden Lohnklasse beträgt. Der monatliche Grundbetrag des Arbeitslosengeldes ist so festzusetzen, daß er durch 30 teilbar ist. Die erste diesbezügliche Verordnung ist für das Jahr 1975 zu erlassen.

Zu Ziffer 12 lit. c:

§ 21. (5) Auf einen Tag entfällt als Arbeitslosengeld ein Dreißigstel des Monatsbetrages das auf volle zehn Groschen aufzurunden ist.

Zu Ziffer 13 lit. a:

§ 23. (2) Hat ein Arbeitsamt einem Arbeitslosen für einen Zeitraum Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach Abs. 1 gewährt und wird dem Arbeitslosen später für diesen Zeitraum eine Leistung aus dem Grunde der Invalidität, der Berufsunfähigkeit, der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsver-

sicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz zuerkannt, so hat der Pensionsversicherungsträger dem Arbeitsamt die Leistungen der Arbeitslosenversicherung, mit Ausnahme der Krankenversicherungsbeiträge, rückzuerstatten, jedoch nicht über die Pensionsleistungen hinaus, die für zurückliegende Zeiträume nachzuzahlen sind. Der Pensionsversicherungsträger kann dem Pensionsberechtigten die Beträge, zu deren Erstattung er verpflichtet ist, auf die nachzuzahlenden Pensionsbeträge anrechnen.

Zu Ziffer 13 lit. b:

§ 23. (3) Die Krankenversicherungsbeiträge, die aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung (§ 34 Abs. 3) für den im Abs. 2 bezeichneten Zeitraum geleistet wurden, sind dem Bundesministerium für soziale Verwaltung von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung im Wege des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu erstatten, und zwar mit dem gemäß § 73 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Hundertsatz von jenen Beträgen, die von den Pensionsversicherungsträgern gemäß Abs. 2 den Arbeitsämtern rückerstattet wurden.

Zu Ziffer 14 lit. a:

§ 25. (1) Bei Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung einer Leistung ist der Empfänger des Arbeitslosengeldes zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen zu verpflichten, wenn er den Bezug durch unwahre Angaben oder durch Verschweigung maßgebender Tatsachen herbeigeführt hat oder wenn er erkennen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte. Die Verpflichtung zum Ersatz des empfangenen Arbeitslosengeldes besteht auch dann, wenn im Falle des § 12 Abs. 9 von der zuständigen Behörde entschieden oder durch einen Vergleich vor der zuständigen Behörde festgestellt wurde, daß das Beschäftigungsverhältnis weiterbesteht.

Zu Ziffer 14 lit. b:

§ 25. (3) Rückforderungen, die gemäß Abs. 1 vorgeschrieben wurden, können auf zu erbringende Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mit der Maßgabe aufgerechnet werden, daß dem Leistungsbezieher die Hälfte des Leistungsbezuges frei bleiben muß.

Zu Ziffer 15:

Abschnitt 1 a.

Karenzurlaubsgeld

§ 25 a. (1) Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben

1. Mütter,

- a) die die Anwartschaft erfüllt haben,
- b) die sich aus Anlaß der Mutterschaft in einem Karenzurlaub bis zum Höchstausmaß eines Jahres vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet befinden oder deren Dienstverhältnis von ihnen wegen der bevorstehenden oder erfolgten Entbindung oder vom Dienstgeber gelöst oder durch Zeitablauf beendet wurde, wenn durch die Entbindung auf Grund des Dienstverhältnisses Anspruch auf Wochengeld entstanden ist; die Voraussetzung, daß Anspruch auf Wochengeld entstanden sein muß, entfällt bei Müttern, die während der Schutzfrist gemäß §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, keinen Anspruch auf Wochengeld haben, weil die diesbezüglichen krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften einen solchen Anspruch nicht vorsehen beziehungsweise bei Müttern, denen nur deswegen kein Anspruch auf Wochengeld entstanden ist, weil sie sich zu dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre, in Anstaltspflege befunden haben,
- c) deren neugeborenes Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird, wobei diese Voraussetzungen nicht erforderlich sind, solange sich das Kind in einer Krankenanstalt in Pflege befindet;

2. Mütter,

- a) die im Bezug des Wochengeldes aus der Krankenversicherung Arbeitsloser stehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. c gegeben sind,
- b) die im Bezug des Wochengeldes aus der Krankenversicherung auf Grund des Bezuges von Sonderunterstützung gemäß §§ 26 und 27 des Mutterschutzgesetzes stehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. a und c gegeben sind,
- c) die nur deswegen keinen Anspruch auf Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser haben, weil ihr Dienstverhältnis vor dem Zeitpunkt beendet wurde, in dem der Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre, und die eine Abfertigung oder ein außerordentliches Entgelt im Sinne des § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes erhalten haben und deren Anspruch auf Arbeitslosengeld daher bis zu dem Zeitpunkt ruht, ab dem Wochengeld hätte bezogen werden können, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. a und c gegeben sind,

d) denen nur deswegen kein Anspruch auf Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser entstanden ist, weil sie sich zu dem Zeitpunkt, in dem Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre, in Anstaltspflege befunden haben, sofern die Voraussetzungen der Z. 1 lit. c gegeben sind.

(2) Für die Ermittlung der Anwartschaft finden die Bestimmungen des § 14 Abs. 1, 2, 3, 7, 8 und 9 sowie des § 15 sinngemäß Anwendung. Handelt es sich jedoch um Mütter, die vor Vollendung des 20. Lebensjahres entbunden haben und im Zusammenhang mit dieser Entbindung Karenzurlaubsgeld beantragen, finden die vorgenannten Bestimmungen mit Ausnahme des § 14 Abs. 3 sinngemäß Anwendung. Bei Lehrlingen bzw. bei Schülerinnen an inländischen Krankenpflegesschulen, medizinisch-technischen Schulen und Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst im Sinne des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 ist auch die nicht arbeitslosenversicherungspflichtige Lehrzeit bzw. die nicht arbeitslosenversicherungspflichtige Ausbildungszeit auf die Anwartschaft von Karenzurlaubsgeld anzurechnen.

(3) Keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben Mütter, die

1. Entgelt aus einem Dienstverhältnis beziehen, es sei denn, daß es sich um ein Entgelt für eine Beschäftigung handelt, die dem Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, unterliegt und die neben dem Dienstverhältnis, auf Grund dessen Karenzurlaub in Anspruch genommen wurde, oder neben einem Dienstverhältnis, das gemäß § 25 a Abs. 1 Z. 1 lit. b aufgelöst worden ist, ausgeübt wurde, wobei ein Dienstverhältnis als Hausbesorger dann als neben einem anderen Dienstverhältnis ausgeübt gilt, wenn dieses andere Dienstverhältnis die Erwerbstätigkeit der Frau hauptsächlich in Anspruch nimmt,

2. Anspruch auf Ersatzleistung an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 98/1961 oder gleichartige Leistungen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften haben,

3. selbständig erwerbstätig sind,

4. einen land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften, dessen nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellter Einheitswert den Betrag von 40 000 S übersteigt; hiebei sind die Werte von Wohngebäuden, die im Einheitswert enthalten sind — soweit sie den Vergleichswert übersteigen —, nicht mit einzubeziehen,

5. ohne in einem Dienstverhältnis zu stehen, im Betrieb des Ehegatten, der Eltern oder Kinder tätig sind.

§ 25 b. (1) Verheiratete Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 2 000 S monatlich.

(2) Alleinstehende Mütter erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 3 000 S monatlich.

(3) Verheiratete Mütter, deren Ehegatte jedoch kein oder nur ein Einkommen erzielt, das bei Anwendung des § 6 Abs. 3 erster Satz und Abs. 5 erster Satz der Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 10. Juli 1973, BGBl. Nr. 352, betreffend Richtlinien für die Gewährung der Notstandshilfe (Notstandshilfeverordnung) unberücksichtigt zu bleiben hätte (Freibetrag), oder deren Ehegatte erwießenermaßen für den Unterhalt des Kindes nicht sorgt, erhalten ein Karenzurlaubsgeld von 3 000 S monatlich. Ein den vorgenannten Freibetrag übersteigendes Einkommen des Ehegatten ist auf den Unterschiedsbetrag zwischen 2 000 S und 3 000 S anzurechnen.

§ 25 c. (1) Zuzüglich zum Karenzurlaubsgeld gebühren Familienzuschläge für die im § 20 Abs. 2 angeführten zuschlagsberechtigten Personen, ausgenommen für das neugeborene Kind, sofern die Mutter zum Unterhalt dieser Personen tatsächlich wesentlich beiträgt. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 bis 4 sinngemäß Anwendung. Bei Mehrlingsgeburten gebührt für das zweite und jedes weitere Kind je ein Familienzuschlag.

(2) Dienstverhältnisse sowie die im § 14 Abs. 8 angeführten Zeiten, die für die Anwartschaft auf Karenzurlaubsgeld herangezogen wurden, sind bei der Beurteilung der Anwartschaft auf Arbeitslosengeld nicht mehr zu berücksichtigen. Durch den Bezug von Karenzurlaubsgeld ist ein allfälliger Anspruch auf Fortbezug von Arbeitslosengeld nicht mehr gegeben.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden jedoch keine Anwendung, wenn das Kind, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld gestorben ist.

§ 25 d. Die Vorschriften des § 17 Abs. 1 lit. a bis e über das Ruhen des Arbeitslosengeldes sowie der §§ 24 und 25 Abs. 1 und 2 über die Einstellung und Berichtigung des Arbeitslosengeldes finden sinngemäß Anwendung.

§ 25 e. Das Karenzurlaubsgeld wird auf vorherigen Antrag der Mutter mit Beginn des Karenzurlaubes, im Falle einer Auflösung des Dienstverhältnisses gemäß § 25 a Abs. 1 Z. 1 lit. b mit dem der Auflösung folgenden Tag, frühestens jedoch im unmittelbaren Anschluß an den Wochengeldbezug, in den Fällen des § 25 a Abs. 1 Z. 2 lit. a und b im unmittelbaren Anschluß an den Wochengeldbezug, im Falle des § 25 a Abs. 1 Z. 2 lit. c frühestens ab dem Tag der Geburt des Kindes und im Falle des § 25 a Abs. 1 Z. 2 lit. d frühestens im Anschluß an die Anstaltspflege gewährt. Wird der Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubsgeldes erst später geltend ge-

macht, so gebührt das Karenzurlaubsgeld rückwirkend bis zu einem Höchstausmaß von einem Monat.

Dauer des Bezuges

§ 25 f. Das Karenzurlaubsgeld wird im Falle der Gewährung eines Karenzurlaubes für die Dauer dieses Urlaubes gewährt, in diesem und in allen anderen Fällen jedoch nur bis zum Höchstausmaß eines Jahres vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet.

§ 25 g. Die im § 25 b angeführten Beträge sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit der Richtzahl dieses Kalenderjahres (§ 108 a ASVG) zu vervielfachen. Die vervielfachten Beträge sind auf volle Schillingbeträge zu runden; hiebei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen und mehr auf einen Schilling zu ergänzen.

Zu Ziffer 16:

Abschnitt 2.

Notstandshilfe

Voraussetzungen des Anspruches

§ 26. (1) Arbeitslosen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Notstandshilfe ist, daß der Arbeitslose

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) arbeitsfähig und arbeitswillig ist,
- c) sich in Notlage befindet.

(3) Von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft wird abgesehen bei Personen, die sich seit 1. Jänner 1930 ununterbrochen im Bereiche des gegenwärtigen Staatsgebietes der Republik Österreich aufhalten; das gleiche gilt für Personen, die nach diesem Zeitpunkt im Bereich des gegenwärtigen Staatsgebietes der Republik Österreich geboren sind und sich in diesem Gebiete seither ununterbrochen aufhalten.

(4) Personen deutscher Sprachzugehörigkeit (Volksdeutsche), die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, wird die Notstandshilfe gemäß den Vorschriften dieses Bundesgesetzes unter den gleichen Voraussetzungen gewährt wie den österreichischen Staatsbürgern.

(5) Alleinstehenden Müttern, die wegen Betreuung ihres Kindes, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war, keine Beschäftigung annehmen können, weil erwiesenermaßen für dieses Kind keine Unterbringungsmöglichkeit besteht, ist bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes Notstandshilfe zu gewähren, sofern der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld erschöpft ist und, mit Ausnahme der Arbeitswilligkeit, die übrigen Voraus-

setzungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt werden.

(6) Notlage liegt vor, wenn dem Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist.

(7) Notstandshilfe kann nur gewährt werden, wenn sich der Arbeitslose innerhalb dreier Jahre nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Karenzurlaubsgeld um die Notstandshilfe bewirbt.

§ 27. (1) Wenn die Lage auf dem Arbeitsmarkt für bestimmte Gruppen von Arbeitslosen oder für bestimmte Gebiete andauernd günstig ist, kann das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer für solche Gruppen von Arbeitslosen oder für solche Gebiete die Gewährung der Notstandshilfe ausschließen.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann die Gewährung der Notstandshilfe an arbeitslose Angehörige eines anderen Staates zulassen, wenn dieser Staat eine der österreichischen Notstandshilfe gleichwertige Einrichtung besitzt, die auf österreichische Staatsbürger in gleicher Weise wie für die eigenen Staatsangehörigen angewendet wird.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer die Gewährung der Notstandshilfe an Arbeitslose, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und die nicht auf Grund einer Verfügung nach Abs. 2 zur Notstandshilfe zugelassen sind, unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeitslosen innerhalb der letzten fünf Jahre, gerechnet vom Tage der Geltendmachung des Anspruches auf Notstandshilfe, in Österreich mindestens 156 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt waren; bei der Ermittlung des Zeitraumes von fünf Jahren bleiben Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) außer Betracht. Die Zulassung kann für eine bestimmte Zeit und für bestimmte Gruppen von Arbeitslosen ausgesprochen werden.

Dauer und Ausmaß

§ 28. Die Notstandshilfe wird jeweils für einen bestimmten, jedoch 26 Wochen nicht übersteigenden, Zeitraum gewährt.

§ 29. (1) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung erläßt nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Richtlinien über das Ausmaß der Notstandshilfe. In diesen Richtlinien kann das Ausmaß insbesondere nach Gebieten unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten und nach dem Alter der Arbeitslosen abgestuft werden. Die Notstandshilfe darf jedoch mit keinem höheren Betrag als dem des Arbeitslosen-

geldes festgesetzt werden und unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 nicht unter 75 v. H. des Arbeitslosengeldes sinken.

(2) In den nach Abs. 1 zu erlassenden Richtlinien sind auch die näheren Voraussetzungen im Sinne des § 26 Abs. 5 festzulegen, unter denen Notlage als gegeben anzusehen ist. Bei Beurteilung der Notlage sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des Arbeitslosen selbst sowie der Angehörigen des Arbeitslosen zu berücksichtigen, die zur gesetzlichen Unterhaltsleistung verpflichtet sind, wobei Lebensgefährten, Wahleltern, Stiefeltern, Wahlkinder und Stiefkinder den unterhaltspflichtigen Angehörigen gleichgehalten werden; im allgemeinen ist nur das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt mit dem Arbeitslosen lebenden Angehörigen heranzuziehen. Weiters sind unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze Bestimmungen darüber zu treffen, inwieweit für den Fall, als das der Beurteilung zugrunde zu legende Einkommen nicht ausreicht, um die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse des Arbeitslosen sicherzustellen, Notstandshilfe unter Anrechnung des Einkommens mit einem Teilbetrag gewährt werden kann.

(3) Im einzelnen ist bei der Erlassung der Richtlinien folgendes zu beachten:

A. Berücksichtigung des Einkommens des Arbeitslosen:

Leistungen der allgemeinen Fürsorge, der freien Wohlfahrtspflege sowie Gewerkschaftsunterstützungen und Gnadenpensionen privater Dienstgeber sind bei der Beurteilung der Notlage außer Betracht zu lassen.

Renten und Zulagen zu Renten können zur Gänze oder teilweise von der Anrechnung auf die Notstandshilfe freigelassen werden, wenn sie vor allem zur Bestreitung besonderer Aufwendungen des Rentenempfängers bestimmt sind.

Das sonstige Einkommen des Arbeitslosen ist nach Abzug des zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwandes auf die Notstandshilfe anzurechnen.

Bei einem Einkommen aus der Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes gilt als monatliches Einkommen der 62. Teil des nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellten Einheitswertes; hiebei sind die Werte von Wohngebäuden, die im Einheitswert enthalten sind, — soweit sie den Vergleichswert übersteigen — nicht miteinzubeziehen.

Bei Bezug einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz bzw. dem Bauern-Pensionsversicherungsgesetz

und bei Bezug eines Ruhegenusses aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist Notlage nicht anzunehmen.

B. Berücksichtigung des Einkommens der Angehörigen des Arbeitslosen: Vom Einkommen der Angehörigen und gleichgehaltenen Personen (Abs. 2) ist bei der Anrechnung ein zur Bestreitung des Lebensunterhaltes notwendiger Betrag (Freibetrag) frei zu lassen. Dieser Freibetrag kann nach der Höhe des Einkommens, der Größe der Familie, dem Lebensalter und nach dem Angehörigenverhältnis verschieden bemessen werden.

Bei einem Einkommen aus der Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes gilt als monatliches Einkommen der 62. Teil des nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften festgestellten Einheitswertes; hiebei sind die Werte von Wohngebäuden, die im Einheitswert enthalten sind, — soweit sie den Vergleichswert übersteigen — nicht miteinzubeziehen.

Steht der Ehegatte (Lebensgefährte) einer Arbeitslosen im Vollverdienst oder ist er selbständig oder besitzt er ein zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse hinreichendes Kapitaleinkommen, so ist Notlage nicht anzunehmen, es sei denn, daß besonders berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, wie z. B. größere Kinderzahl, Krankheit in der Familie, geringer Verdienst trotz Vollarbeit.

Fortbezug der Notstandshilfe

§ 30. Wenn der Arbeitslose den Bezug der Notstandshilfe unterbricht, kann ihm innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren, gerechnet vom Tage des letzten Bezuges der Notstandshilfe, der Fortbezug der Notstandshilfe gewährt werden, vorausgesetzt, daß er die sonstigen Bedingungen für die Gewährung der Notstandshilfe erfüllt.

Allgemeine Bestimmungen

§ 31. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Notstandshilfe die Bestimmungen des Abschnittes 1 sinngemäß Anwendung.

Zu Ziffer 17:

Der neue § 39 entspricht den Bestimmungen des derzeitigen § 26 Abs. 5, die zu Ziffer 16 auf Seite 21 angeführt sind.

Zu Ziffer 18:

Abschnitt 3

Krankenversicherung

§ 32. (1) Der Arbeitslose ist während des Bezuges des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe krankenversichert. Für diese Versicherung

gelten die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die gesetzliche Krankenversicherung für Pflichtversicherte, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen Abweichendes ergibt.

(2) Die nach Abs. 1 Versicherten sind bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnortes versicherungszuständig.

§ 33. (1) Das Krankengeld gebührt in der Höhe des letzten Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe. Als Wochengeld gebührt ein Betrag in der Höhe des um 80 v. H. erhöhten letzten Bezuges von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, jedoch nur bis zur Höhe des auf den Kalendertag entfallenden durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der letzten 13 Wochen (drei Monate) vor Eintritt der Arbeitslosigkeit, vermindert um die gesetzlichen Abzüge. Fallen in den Zeitraum von 13 Wochen (drei Monaten) Zeiten, während derer infolge Krankheit oder vorübergehender Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen wurde, so bleiben diese Zeiten bei der Ermittlung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes außer Betracht. Das gleiche gilt für die Zeit einer Arbeitsunterbrechung infolge Urlaubs ohne Entgeltzahlung, sofern dieser Urlaub die Dauer eines Monats nicht überschreitet, ferner für die Zeit einer Arbeitsunterbrechung zufolge Heranziehung zum Dienst als Schöffe oder Geschworener sowie als Vertrauensperson in den zur Bildung der Ur- oder Jahreslisten berufener Kommissionen nach dem Geschworen- und Schöffenlistengesetz, BGBl. Nr. 135/1946, sowie für die Dauer einer Absonderung auf Grund des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, und für die Dauer der Verhängung einer Sperre wegen Maul- und Klauenseuche nach dem Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909. Liegen in dem maßgebenden Zeitraum nur Zeiten der vorstehend bezeichneten Art vor, so verlängert sich der maßgebende Zeitraum um diese Zeiten; diese Zeiten bleiben bei der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes außer Betracht.

(2) Wenn Ansprüche auf Leistungen der Krankenversicherung davon abhängen, ob der Arbeitslose seinen Angehörigen aus seinem Entgelt Unterhalt geleistet hat, so gelten das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe als Entgelt.

(3) Arbeitslosen, die während des Bezuges des Arbeitslosengeldes (Notstandshilfe) erkranken, gebührt, wenn sie auf Grund der für die Krankenversicherung maßgebenden Bestimmungen in den ersten drei Tagen der Erkrankung kein Krankengeld erhalten, für diese Zeit das Arbeitslosengeld (Notstandshilfe).

(4) Der Bund ersetzt den Trägern der Krankenversicherung 50 v. H. des Aufwandes für das Wochengeld.

§ 34. (1) Der Beitrag zur Krankenversicherung ist mit dem gleichen Hundertsatz der Beitragsgrundlage zu bemessen, wie er bei dem in Betracht kommenden Träger der Krankenversicherung für Dienstnehmer festgesetzt ist, die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehören.

(2) Als Beitragsgrundlage gilt der doppelte Betrag des bezogenen Arbeitslosengeldes (Notstandshilfe).

(3) Die Beträge zur Krankenversicherung werden aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten.

§ 35. (1) Meldungen, die nach den Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung dem Dienstgeber obliegen, hat das Arbeitsamt zu erstatten.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann durch Verordnung Bestimmungen über die Vereinfachung des Meldewesens und über die Art der Entrichtung der Beiträge treffen.

§ 36. (1) Die Bestimmungen über die Krankenversicherung beim Ausscheiden aus einer durch eine Beschäftigung begründeten Pflichtversicherung und anschließender Erwerbslosigkeit finden auf Arbeitslose, die aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe ausscheiden, Anwendung; der Anspruch des aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe ausgeschiedenen Arbeitslosen auf die Pflichtleistungen der Krankenversicherung durch eine Weiterversicherung im Sinne des Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Arbeitslose, die vor dem Beginn der Arbeitslosigkeit krankenversichert waren und aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe ausscheiden, können die frühere Krankenversicherung freiwillig fortsetzen. Hiefür gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Weiterversicherung in der Krankenversicherung mit der Maßgabe, daß die Frist zur Geltendmachung des Rechtes auf Weiterversicherung erst mit dem Tage nach dem Ausscheiden aus dem Bezug des Arbeitslosengeldes oder der Notstandshilfe beziehungsweise im Falle der Ablehnung des Leistungsantrages ab dem der Zustellung des Bescheides folgenden Tag beginnt. Die Weiterversicherung in der Krankenversicherung beginnt gleichfalls mit dem der Zustellung des Bescheides folgenden Tag.

Zu Ziffer 19:

Abschnitt 3 a.

§ 36 a. Die Bestimmungen des Abschnittes 3 über die Krankenversicherung sind sinngemäß auch auf die Bezücker von Karenzurlaubsgeld anzuwenden.

Zu Ziffer 20:

§ 46. (3) Der Arbeitslose hat seinen Anspruch beim Arbeitsamt nachzuweisen. Er hat Bestätigungen des Dienstgebers über die Dauer und Art des Dienstverhältnisses, über die Höhe des Entgeltes und über die Art der Lösung des Dienstverhältnisses beizubringen. Der Dienstgeber ist zur Ausstellung solcher Bestätigungen verpflichtet. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt das Bundesministerium für soziale Verwaltung durch Verordnung. Wenn das Arbeitsamt dem Arbeitslosen keine zumutbare Arbeit vermitteln kann, hat es über den Anspruch zu entscheiden.

Zu Ziffer 21:

§ 48. (2) Die Entscheidung nach Abs. 1 ist vom Arbeitsamt seiner Entscheidung über den Unterstützungsanspruch zugrunde zu legen.

Zu Ziffer 22:

§ 54. Die näheren Bestimmungen über die Auszahlung des Arbeitslosengeldes werden durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassen.

Zu Ziffer 23:

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 58. Aufgehoben durch Art. 6 lit. c der EGVG.-Novelle, BGBl. Nr. 92/1959, mit Wirkung vom 1. Juni 1959.

Zu Ziffer 24:

Verfahren in Angelegenheiten der Notstandshilfe.

§ 59. Auf das Verfahren in Angelegenheiten der Notstandshilfe finden die Bestimmungen dieses Artikels sinngemäß Anwendung.

§ 59 a. Auf das Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes finden die Bestimmungen dieses Artikels mit Ausnahme der §§ 48 und 49 sinngemäß Anwendung.

Zu Ziffer 25:

§ 60. (2) Der Aufwand gemäß Abs. 1 wird durch nachstehende Einnahmen gedeckt:

- a) durch Beiträge der Dienstgeber und der Versicherten (Arbeitslosenversicherungsbeitrag),
- b) durch einen Beitrag aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zum Karenzurlaubsgeld in der Höhe von 25 v. H. des Gesamtaufwandes (Barleistung einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge) für Karenzurlaubsgeld,

c) durch einen Beitrag des Bundes zur Notstandshilfe einschließlich der hierauf entfallenden Krankenversicherungsbeiträge nach Maßgabe des Abs. 4,

d) durch einen Beitrag des Bundes zu den Kosten, die sich aus der Durchführung des Bundesgesetzes vom 30. November 1973, BGBl. Nr. 642, über die Gewährung einer Sonderunterstützung an Personen, die in bestimmten, von Betriebseinschränkung oder Betriebsstillegung betroffenen Betrieben beschäftigt waren, ergeben, nach Maßgabe des § 12 des Sonderunterstützungsgesetzes,

e) durch einen Beitrag des Bundes zum Verwaltungsaufwand der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter gemäß § 51 Abs. 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969,

f) durch Beiträge, die gemäß § 12 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in der geltenden Fassung, dem Bund als Träger der Arbeitslosenversicherung zufließen.

Zu Ziffer 26 lit. a:

§ 61. (2) Von Sonderzahlungen (§ 49 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) sind Sonderbeiträge im Ausmaß von 2 v. H. der Sonderzahlungen zu entrichten. Hierbei sind die in einem Kalenderjahr fällig werdenden Sonderzahlungen bis zu jenem Höchstbetrag zu berücksichtigen, der jeweils dem 30fachen des gemäß § 45 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Krankenversicherung festgesetzten Höchstbetrag entspricht.

Zu Ziffer 26 lit. b:

§ 61. (9) Für die Zeit des Präsenzdienstes ist kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu leisten.

Zu Ziffer 26 lit. c, d und e:

§ 61. (10) Der im Abs. 1 festgesetzte Beitrag ist durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu ändern, wenn er dem voraussichtlichen Aufwand, der aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu bestreiten ist, nicht mehr entspricht; bei der Festsetzung des Beitrages ist von dem Durchschnitt des Aufwandes der letzten vorangegangenen zwei Jahre auszugehen.

(11) Für die Versicherten der Knappschaftlichen Rentenversicherung ist bis zu einem durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Zeitpunkt kein Arbeitslosenversicherungsbeitrag zu leisten.

Zu Ziffer 27:

§ 64. (3) Ergibt sich innerhalb eines Kalenderjahres ein Gebarungsabgang und reicht der Beitrag des Bundes zur Notstandshilfe (§ 60 Abs. 5) zu seiner Deckung nicht aus, so sind die Mittel des Reservefonds heranzuziehen.

Zu Ziffer 28:

§ 65. (1) Die Verwaltung des Reservefonds obliegt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

(2) Die Mittel des Reservefonds sind derart anzulegen, daß sie zur Deckung eines Abganges jederzeit herangezogen werden können.

Zu Ziffer 29:**Wintermehrkostenausgleichsfonds**

§ 65 a.

Zu Ziffer 30:

§ 67. Hat ein Träger der öffentlichen Fürsorge einen Arbeitslosen für einen Zeitraum unterstützt und wird dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) später für diese Zeit bewilligt, so hat das Arbeitsamt dem Fürsorgeträger die Fürsorgeleistung zu erstatten, jedoch nicht über den Betrag des Arbeitslosengeldes (Notstandshilfe) hinaus. Das Arbeitsamt kann dafür dem Arbeitslosen die Beträge, zu deren Erstattung es verpflichtet ist, auf das Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) anrechnen. Das Arbeitsamt kann die Erstattung dem Fürsorgeträger insoweit verweigern, als es das Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bereits ausbezahlt hat, ohne daß es die Vorleistung des Fürsorgeträgers gekannt hat.

Zu Ziffer 31:**Sonderbestimmungen für Heimkehrer**

§ 74. (1) Arbeitslosen, die während der Jahre 1938 bis 1945 zum Wehrdienst herangezogen wurden und in Kriegsgefangenschaft geraten sind oder die im Ausland interniert wurden, werden auf die Anwartschaftszeit nach § 14 Abs. 1 bis 3 auch arbeitslosenversicherungspflichtige Dienstverhältnisse angerechnet, die sie in den letzten zwei Jahren vor Beginn der militärischen Dienstleistung oder Internierung zurückgelegt haben, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft oder Internierung den Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend machen.

(2) Bei der Feststellung der Dauer des Bezuges des Arbeitslosengeldes (§ 18) für die im Abs. 1 bezeichneten Arbeitslosen können auch arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungen be-

rücksichtigt werden, die innerhalb von zwei bzw. fünf Jahren vor Eintritt der im Abs. 1 angeführten Tatbestände zurückgelegt worden sind.

Zu Ziffer 32:**Weiterbestehen der Arbeitslosenversicherungspflicht**

§ 75. Die Bestimmungen des § 507 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gilt mit Wirkung ab 1. Jänner 1956 auch für die Arbeitslosenversicherung. Die Arbeitslosenversicherungspflicht bleibt jedoch nur für Personen aufrecht, die schon bisher als Dienstnehmer oder Heimarbeiter der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlagen.

Zu Ziffer 33:

§ 78. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Zu Artikel III:**Zu Ziffer 1:****§ 3. Anspruch auf Wohnungsbeihilfe haben:**

- a)
- b)
- c)
- d)
- e) Arbeitslose während des Bezuges von Arbeitslosengeld, während der Wartezeit und während des Bezuges von Notstandshilfe sowie Empfänger von Karenzurlaubsgeld nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 199 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 242/1960;
- f) Empfänger laufender Geldleistungen aus der Sozialversicherung, mit Ausnahme der Versichertenrenten von Versicherten, die nicht als Schwerversehnte im Sinne des § 205 Abs. 4 ASVG gelten, ferner Empfänger laufender Geldleistungen aus einer zusätzlichen Pensionsversicherung nach § 479 ASVG;
- g) Empfänger laufender Geldleistungen aus der Kriegsoferversorgung, sofern sie eine Leistung gemäß § 12, § 35 Abs. 3, § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3, § 43 Abs. 3 zweiter Halbsatz und § 46 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, beziehen;
- h) Empfänger einer Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v. H., einer Hinterbliebenenrente, einer Witwen- oder Waisenbeihilfe nach dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964;

146 der Beilagen

33

- i) Empfänger laufender Geldleistungen nach den Bestimmungen des § 11 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947;
- j) Empfänger wiederkehrender Geldleistungen aus der öffentlichen Fürsorge.

Zu Ziffer 2 lit. a:

§ 5. (2) Beim Zusammentreffen mehrerer der im § 3 bezeichneten Grundleistungen gebührt die Wohnungsbeihilfe nur zu einer dieser Leistungen; hiebei gilt die Reihenfolge des § 3. Gebührt die Wohnungsbeihilfe gemäß § 3 lit. a für nicht mehr als fünf aufeinanderfolgende Tage, so schließt dies die Gewährung der Wohnungsbeihilfe gemäß § 3 lit. f für diesen Zeitraum nicht aus.

(5) Beim Zusammentreffen mehrerer Grundleistungen nach § 3 lit. f gebührt die Wohnungsbeihilfe,

- a)
- b)
- c)

Zu Ziffer 2 lit. b:

§ 5. (6) Bei Zusammentreffen mehrerer Grundleistungen nach § 3 lit. g, h oder i gebührt die Wohnungsbeihilfe nur einmal

Zu Ziffer 3 lit. a und b:

Bestreitung des Aufwandes an Wohnungsbeihilfen nach § 3 lit. e und f.

§ 12. (1) Zur Bestreitung des Aufwandes für die nach § 3 lit. e und f gewährten Wohnungsbeihilfen ist für jede in einem Dienst- oder Lehrverhältnis stehende oder als Heimarbeiter be-

schäftigte Person, die nach den gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung, mit Ausnahme der Vorschriften über die Krankenversicherung öffentlich Bediensteter, pflichtversichert ist, ein besonderer Beitrag von 0,45 v. H. der nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, für die Krankenversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage vom zuständigen Krankenversicherungsträger einzuheben. Diese Beitragsgrundlage ist nur bis zu einem Höchstbetrag von 160 S kalendertäglich zu berücksichtigen. Den Beitrag trägt zur Gänze der Dienstgeber.

Zu Ziffer 3 lit. c:

§ 12. (4) Das Nähere über die Verrechnung der nach § 3 lit. e und f ausgezahlten Wohnungsbeihilfen, über die Verrechnung und Abfuhr des besonderen Beitrages nach Abs. 1 und über die Abgeltung der Kosten nach Abs. 2 bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, soweit hievon die Träger der Sozialversicherung betroffen werden, nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Zu Artikel IV:

§ 54 a. (3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der nach § 3 lit. g des Wohnungsbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 229/1951, zuerkannten Wohnungsbeihilfen.

Zu Artikel V:

§ 59. (3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten auch hinsichtlich der nach § 3 lit. h des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, zuerkannten Wohnungsbeihilfen.